



Jahresbericht 2016

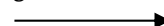
INHALTSVERZEICHNIS

Inhaltsverzeichnis	2
Management Summary	3
1 Vorwort und Dank	4
2 Leistungen im Überblick	5
2.1 Sowohl altes wie neues System zur Vergütung der Kosten für die Besoldung des Personals auf den Sozialen Diensten.	5
2.2 Qualität: Gutes Ergebnis im Bonus-Malus-System	7
2.3 Institutionelle Sozialhilfe und soziale Innovationen	8
2.4 Interkommunale Zusammenarbeit und Fachaustausch	9
2.5 Personelle und organisationale Entwicklung der Sozialen Dienste	11
3 Fachbereich Sozialhilfe	14
3.1 Leistungen in der Sozialhilfe	14
3.2 Erträge in der Sozialhilfe	15
3.3 Demographische Angaben zu den Sozialhilfe beziehenden Personen	17
3.4 Leistungshäufigkeiten 2016 im Vergleich zu den Vorjahren	18
3.5 Integrations-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme	21
3.6 Berichterstattung an den kantonalen Migrationsdienst MIDI	21
3.7 Prävention Sozialhilfemissbrauch	21
3.8 Lücken in der sozialen Sicherung	23
3.9 Prozessverbesserungen zwischen Bereich Sozialhilfe und Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz	23
4 Fachbereich Kindes- und Erwachsenenschutz	24
4.1 Umsetzung des neues Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes	24
4.2 Erbrachte Leistungen	24
4.3 Neues KESG – Bilanz nach vier Jahren	27
5 Fachbereich Administration	28
5.1 Die Visitenkarte der Sozialen Dienste	28
5.2 Leistungen im Einzelnen	28
6 Fachbereich Inkassohilfe und Bevorschussung	30
6.1 Interkommunale Zusammenarbeit	30
6.2 Die Leistungen	30
6.3 Neue Rahmenbedingungen, Reportings, Leistungserbringung	32
7 Fachbereich AHV-Zweigstelle	33
7.1 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern	33
7.2 Aufgaben der AHV-Zweigstelle Nidau-Port	33
7.3 Schwerpunkte im Jahr 2016	34
8 Sekretariat der Sozialkommission	36
8.1 Sitzungen	36
8.2 Statistiken und Rapporte – Controlling durch die Sozialkommission	36
8.3 Prüfung einzelner Richtlinien der Sozialhilfe in Nidau	36
9 Mitarbeitende und Organigramm	37
9.1 Die Mitarbeitenden 2016	37
9.2 Organigramm	38
10 Tabellenverzeichnis	39
11 Abkürzungsverzeichnis	39

MANAGEMENT SUMMARY

Jahresbericht 2016

- **802 Personen** beanspruchen 2016 Sozialhilfe, 723 Personen in Nidau (Vorjahr: 699) und 79 Personen in Port (Vorjahr: 84). Die **Sozialhilfequote für die Sozialen Dienste insgesamt** bleibt mit 7.4% (2015: 7.3%, 2014: 7.6%) im Kantonsvergleich auf hohem Niveau. In Nidau liegt die Quote bei 10% (2015: 9.9%, 2014: 10.2%), in Port bei 2.2% (2014 und 2015: 2.4%).
Mit 36% ist der Anteil der Kinder und Jugendlichen an den unterstützten Personen weiterhin **deutlich höher** als im Kantonsdurchschnitt (32%). 18% der abgeschlossenen Dossiers wurden kurzfristig (0 – 4 Monate) unterstützt. Etwa 50% der abgeschlossenen Dossiers wurde langfristig (mehr als 2 Jahre unterstützt).
- Im Kinder- und Erwachsenenschutz haben die Abklärungsaufträge wieder zugenommen. Das Team führt **296 Mandate für hilfsbedürftige Menschen** (Vorjahr 300) und nimmt **51 Abklärungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen** (Vorjahr 28) und **51 Abklärungen zum Schutz von Erwachsenen** (Vorjahr 54) vor. Merkleich reduziert hat sich 2016 die Anzahl der präventiven Beratungen (-29).
- **60 Personen** nehmen an einem von den Gemeinden Nidau und Port mitfinanzierten **Beschäftigungsprogramm** teil. Der Programmserfolg im Sinne von Beschäftigung im ersten Arbeitsmarkt liegt nach Programmabschluss bei 8% (2015: 15%, 2014: 20%).
- Die **AHV-Zweigstelle** bearbeitet **3856 Aufträge** im Bereich AHV-Leistungen und Beiträge (wie im Vorjahr).
- Minderjährige Kinder haben Anspruch auf einen Vorschuss für laufende elterliche **Unterhaltsbeiträge**. Die Alimente-Fachfrauen führen **139 Dossiers zur Bevorschussung von Kindern** und insgesamt **514 Inkassodossiers**. Sie erzielen einen **Inkassoerfolg von 65%** (2015: 64%) auf den bevorschussten Zahlungen. Erstmals ist die Fachstelle für Inkassohilfe und Bevorschussung der Stadt Nidau auch für die Gemeinden Aegerten, Brügg, Schwadernau, Studen, Bellmund, Ipsach, Mörigen und Sutz-Lattrigen zuständig.
- Der Gesamtaufwand der **finanziellen Leistungen in der wirtschaftlichen Sozialhilfe beträgt CHF 12.1 Mio** (Vorjahr CHF 11.4 Mio). Der Gesamtertrag beträgt CHF 3.9 Mio. (Vorjahr CHF 3.2 Mio.). Der **Nettoaufwand pro unterstützte Person beträgt CHF 10'255 (-1.7%)**.
- **33 Fachpersonen** (2220 Stellenprozent) engagieren sich in den sechs Bereichen *Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Fachadministration, Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen* (Alimente), *AHV-Zweigstelle* sowie *Leitung und Stab* der Sozialen Dienste Nidau. Je eine Lernende, Vorpraktikantin und Praktikantin unterstützen uns. Der Zuwachs von 110 Stellenprozent erfolgte für die neuen Aufgaben der interkommunalen Zusammenarbeit der Fachstelle *Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen*.



1 VORWORT UND DANK

Der Jahresbericht 2016 der Sozialen Dienste gibt Ihnen einen Einblick in die Leistungen der einzelnen Fachbereiche sowie in die Kostenentwicklungen.

Er beschreibt die vielschichtigen, sozialen Herausforderungen, welche nur in einer gut vernetzten Zusammenarbeit zwischen Politik, Wirtschaft, Verwaltung und den zahlreichen privaten Institutionen nachhaltig gelöst werden können.

Wir **danken** allen, die uns beim Erfüllen des Auftrags und zum Erreichen des Ziels, dass alle Bewohnerinnen und Bewohner an der sozialen Sicherheit teilhaben, unterstützen.

Auftrag und Entwicklung der Sozialen Dienste

Die Sozialen Dienste der Stadt Nidau sind eine ambulante polyvalente Beratungsstelle. Sie erbringen zur sozialen Sicherheit für Bewohnerinnen und Bewohner der Stadt Nidau und der Gemeinde Port die Leistungen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutz, der AHV-Zweigstelle. Die Leistungen der Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erbringen sie im Rahmen einer interkommunalen Zusammenarbeit für alle Gemeinden, die den Sozialen Diensten Brügg und Ipsach angeschlossen sind. Dies sind Brügg, Aegerten, Schwadernau, Studen sowie Ipsach, Bellmund, Mörigen und Sutz-Lattringen.

Die wichtigsten Leistungen sind die wirtschaftliche Existenzsicherung gemäss **Sozialhilfegesetz** des Kantons Bern (vgl. Kapitel 3), Schutz von Minderjährigen oder Erwachsenen gemäss der **Kindes- und Erwachsenenschutz-Gesetzgebung** (Kapitel 4), **Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen** (Kapitel 6) und diejenigen der **AHV-Zweigstelle** (Kapitel 7). Damit verbunden sind bereichsübergreifende administrative Aufgaben (Kapitel 5) und strategische Supportaufgaben (Kapitel 8).

Neben der sozialen Einzelhilfe sind die Sozialen Dienste auch in der **institutionellen Sozialhilfe** engagiert Leistungen (s. Kapitel 2.2.) Sie arbeiten im Ausschuss Schulsozialarbeit und in der Projektgruppe Mietzinsen der Vereins seeland.biel/bienne mit, sie unterstützen den Verein für Altersfragen, verfolgen Entwicklungen in der Frühförderung und Prävention und tragen so zur sozialen Entwicklung des Gemeinwesens von Nidau und Port bei. Damit verbundene Kontakte dienen der professionellen Vernetzung, die uns im Alltag der Einzelhilfe wieder zu Nutzen ist.

Um diese Aufgaben effizient bewältigen zu können, setzen wir auf **kompetente Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter** und investieren in die Weiterbildung. Wir pflegen eine **konstruktive Zusammenarbeit** mit den vorgesetzten Behörden, den verwaltungsinternen- und externen Partnern. Ein **sorgsamer Umgang** mit den kommunalen wie den kantonalen **Finanzen** ist uns ein Anliegen. Im Wissen darum, wie wichtig eine funktionale Arbeitsumgebung, effiziente IT-Lösungen und klare Prozesse sind, um die herausfordernden Ziele zu erreichen, arbeiten wir im Sinne der **kontinuierlichen Verbesserung** stetig daran. Im Hinblick auf gute Sozialleistungen für die Bevölkerung der Region prüfen die Sozialen Dienste im Auftrag des Gemeinderats der Stadt Nidau das Potential gezielter interkommunaler Zusammenarbeit.

Das Leitungsteam: Christine Spreyermann, Abteilungsleiterin, Yves Saillen, Bereichsleiter KES und Stellvertreter der Abteilungsleiterin, Christian Hauri, Bereichsleiter Sozialhilfe, Karin Berger, Bereichsleiterin Administration, Brigitte Hurni, Leiterin AHV-Zweigstelle, Monika Valentino, Bereichsleiterin IBU, Michael Frey, Assistent Abteilungsleitung.

2 LEISTUNGEN IM ÜBERBLICK

Insgesamt 802 Menschen¹ waren auf wirtschaftliche Unterstützung angewiesen. Armut und soziale Not betrifft Menschen jeden Alters. In den sozialhilfebeziehenden Familien wurden 289 Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren mitunterstützt, wovon 159 schulpflichtige und 114 vorschulpflichtige. Weitere 296 Menschen (Vorjahr: 300) benötigten behördlichen Schutz im Rahmen eines KES-Mandates (darunter 142 Minderjährige).

Einen umfassenden Überblick über die gesamte Anzahl Dossiers *per Ende 2016* gibt Tabelle 1: Fallstatistik. Die Mitarbeitenden der Sozialen Dienste waren an diesem Stichtag in 1277 Dossiers engagiert.

Für die Bemessung der Arbeitsauslastung in den Bereichen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutz sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung ist die Anzahl der **geführten** Fälle *pro Jahr* von grosser Bedeutung. Im Berichtsjahr waren es insgesamt 1783 geführte Dossiers. Zugenommen haben aufgrund der neuen interkommunalen Zusammenarbeit die Inkassohilfe- und Bevorschussungsleistungen (+370). Eine deutliche Zunahme ist auch bei den Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz festzustellen (+23).

Die von der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF) empfohlene Fallbelastung liegt 2016 für Sozialhilfe und KES zum letzten Mal zwischen 80 und 100 Fällen pro 100% Sozialarbeitenden. Die Bereiche Sozialhilfe und KES führten 2016 pro 100% Sozialarbeitenden 96 Fälle². Die Fälle 2016 sind jedoch bereits Teil eines neuen Fallzählungssystems, das 2017 im Rahmen der neuen Abgeltung für das Personal der Sozialen Dienste zur Anwendung kommt.

2.1 Sowohl altes wie neues System zur Vergütung der Kosten für die Besoldung des Personals auf den Sozialen Diensten

Im alten System bildeten die geführten Fälle die Grundlage, auf welcher die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion die Anzahl der durch den Lastenausgleich zu übernehmenden Stellen verfügte. Dabei wurde bei einer Fallbelastung zwischen 80-100 Fällen eine 100% Sozialarbeitsstelle und eine 50% Administrationsstelle verfügt. Die verfügten Stellen wurden mit fixen Besoldungspauschalen vergütet. Im neuen System gibt es eine grössere Anzahl an unterschiedlichen Fallarten, die je mit einer festgelegten Fallpauschale abgegolten werden. Diese Abgeltung ist von den Gemeinden für die Besoldung des Personals der Sozialen Dienste sowie für deren Weiterbildung einzusetzen. Es werden keine Stellen mehr verfügt. Die Fallpauschalen sind so angesetzt, dass die Fallbelastung einer Sozialarbeitsfachperson bei etwa 93 Sozialhilfefällen oder bei 79 Sozialhilfefällen à CHF 2280 und zusätzlich 19 präventiven Beratungen à CHF 1440 liegen sollte (=98 Fälle), um den Abgeltungsbetrag nach altem System zu erreichen. Im Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz gibt es etwa 8 unterschiedlich vergütete Fallarten bzw. Fallpauschalen. Eine einfache Berechnung zur empfohlenen Fallbelastung pro Person lässt sich daraus nicht mehr ableiten. Das neue System führt zu mehr Planungsunsicherheit für die Gemeinden.

¹ Unterschiedliche Erhebungskriterien führen in der GEF- und BFS-Statistik zu leicht unterschiedlichen Ergebnissen. In der BFS-Statistik werden 785 Personen mit Sozialhilfe berücksichtigt. Dazu kommen 17 Personen, die ebenfalls unterstützt wurden, jedoch nicht den BFS-Kriterien entsprechen (z.B. Gefängnis-aufenthalt).

² Fallzählung gemäss Vorgaben der GEF: Die Abklärungsfälle, die schon im Vorjahr beauftragt und bearbeitet wurden, werden im Folgejahr nicht als Fall angerechnet.

Fallstatistik: Zu- und Abnahmen sowie Anzahl geführte^{a)} Fälle/Dossiers^{b)} vom 1.01.2016 bis 31.12.2016 Nidau und Anschlussgemeinden

Fachgebiet / Fallart	Bestand 01.01.2016			Zugänge 2016			Abgänge 2016			Bestand 31.12.2016			Nettozuwachs 2016	geführte Fälle 2016				Vergleichsdaten 2015			
	Nidau	Anschl.-Gden	Total	Nidau	Anschl.-Gden	Total	Nidau	Anschl.-Gden	Total	Nidau	Anschl.-Gden	Total		Nidau und Anschl.-Gden	Nidau	Port	weitere IBU Anschluss-gemeinden	Total	Nidau	Port	Nidau und Port
SH Sozialhilfe	261	37	298	120	17	137	96	20	116	285	34	319	21	381	54		435	369	55	424	11
SH Sozialhilfe ohne BFS	9	1	10	3	0	3	3	0	3	9	1	10	0	12	1		13	13	1	14	-1
SH präventive Beratungen >3h	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
SH Lohn- und Rentenverwaltung	1	1	2	0	0	0	1	1	2	0	0	0	-2	1	1		2	2	1	3	-1
SH Anmeldung ^{c)}	0	0	0	2	1	3	0	0	0	2	1	3	3	2	1		3	4	0	4	-1
SH Wiederanmeldung ^{c)}	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	0	0	0	0
SH Anmeldung ohne Falleröffnung	5	1	6	63	4	67	67	4	71	1	1	2	-4	68	5		73	63	7	70	3
KES Mandate Minderjährige	95	21	116	26	0	26	18	10	28	103	11	114	-2	121	21		142	116	22	138	4
KES Mandate Erwachsene	103	27	130	22	2	24	21	3	24	104	26	130	0	125	28		154	130	32	162	-8
KES Abklärungen Minderjährige	5	1	6	40	5	45	21	2	23	24	4	28	22	45	8		51	20	8	28	23
KES Vereinbarung elterl. Sorge	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	1	1	0		1				1
KES Vaterschaft / el. Sorge (bis 2016)	5	0	5	6	0	6	11	0	11	0	0	0	-5	11	0		11	16	2	18	-7
KES Abklärungen Erwachsene	6	6	12	34	5	39	30	10	40	10	1	11	-1	40	11		51	34	20	54	-3
KES präventive Beratungen >3h ^{d)}	7	2	9	5	1	6	7	3	10	5	0	5	-4	12	3		15	37	7	44	-28
KES Lohn- und Rentenverwaltung ^{d)}	3	0	3	0	0	0	1	0	1	2	0	2	-1	3	0		3	7	0	7	-4
KES Abklärung ohne KESB-Auftrag (Anmeldung ^{c)} ^{d)}	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0	1	0	1	-1
KES freiwillige Beratung elterl. Sorge	0	0	0	1	0	1	1	0	1	0	0	0	0	1	0		1	4	0	4	-3
KES Ber. Kostenbeteiligung / Abkl. Vermögenslage Erw	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0		0			0	0
KES Mandate privat geführt (hier nur pro memoria)	27	10	37	8	0	8	6	1	7	29	9	38	1	35	10		45	33	11	44	
KES Mandate privat rekrutiert	0	0	0	7	0	7	0	0	0	7	0	7	7	7	0		7				
KES Mandate privat beraten	0	0	0	5	0	5	0	0	0	5	0	5	5	5	0		5				
KES Pflegekinderaufsicht: Tagespflege	0	0	0	10	4	14	0	0	0	10	4	14	14	10	4		14	13	7	20	4
KES Pflegekinderaufsicht: Familienpflege	0	0	0	9	1	10	0	0	0	9	1	10	10	9	1		10			0	
IBU Alimente Bevorschussung (I) ^{e)}	23	92	115	6	18	24	4	32	36	25	78	103	-12	29	11	99	139	272	45	317	
IBU Alimente Inkasso ohne Bev. (II) ^{e)}	231	254	485	6	23	29	55	45	100	182	232	414	-71	237	34	243	514				
Erbrechtliche Massnahmen	17	3	20	17	3	20	17	2	19	17	4	21	1	34	8		40	26	4	30	10
Rückerstattung Sozialhilfe / ZuD	63	16	79	14	5	19	25	8	21	52	13	77	-2	77	21		98	87	21	108	-10
Berichte Gutachten	0	0	0	1	0	1	0	0	0	1	0	1	1	1	0		1	0	0	0	1
Total Fälle	834	462	1296	398	89	487	378	140	506	854	411	1277	-19	1232	209	342	1783	1247	243	1490	
TOTAL SH	271	39	310	125	18	143	100	21	121	296	36	332	22	396	57	0	453	388	57	445	
TOTAL KES	224	57	281	166	18	184	110	28	138	280	47	327	46	390	75	0	465	411	109	520	
TOTAL IBU (I+II)	254	346	600	12	41	53	59	77	136	207	310	517	-83	266	45	342	653	272	45	317	
TOTAL restliche Admin	85	20	105	95	12	107	109	14	111	71	18	101	-4	180	32	0	212	176	32	208	

Bemerkungen:

a) Total 'geführte Fälle' -> Bestand per erstem Stichtag plus Zugänge im Zeitraum

b) 1 Fall = 1 Dossier mit einer oder mehreren Personen. Somit können keine Rückschlüsse gezogen werden über die Anzahl der betroffenen Personen.

Eine Person kann in verschiedenen Dossiers betroffen sein. Z.B. Sozialhilfe und KES-Mandat.

c) Es werden nur die am Stichtag noch nicht einem spezifischen Fachgebiet zugewiesenen Anmeldungen ausgewiesen.

d) Doppelzählungen mit anderen Fällen eliminiert

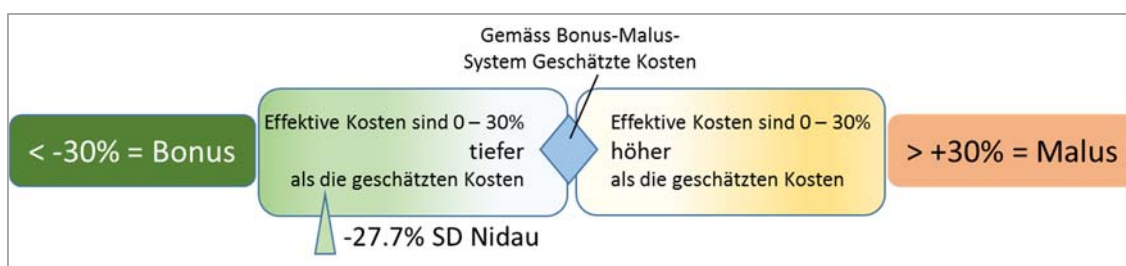
Tabelle 1: Fallstatistik

2.2 Qualität: Gutes Ergebnis im Bonus-Malus-System

In einem Lastenausgleichssystem wird die einzelne Gemeinde für ein hohes Kostenbewusstsein finanziell wenig belohnt, da eine Einsparung über den Lastenausgleich nur zu einer geringen Entlastung der betroffenen Gemeinde führt. Mit dem Bonus-Malus-Verfahren will die GEF die Sozialdienste zu effizientem und kostenbewusstem Arbeiten in der Sozialhilfe anhalten.

Ein Bonus resp. Malus kommt dort zur Anwendung, wo die effektiven Sozialhilfekosten pro Einwohner 30% unter bzw. über den geschätzten Kosten³ liegen. Diese Regelung kam 2014 erstmals finanzwirksam zum Tragen, wurde jedoch insbesondere von Malus-betroffenen Gemeinden mit Beschwerde belegt. Das Verfahren wurde deshalb von der GEF für die Jahre 2015 und 2016 sistiert.

Die Ergebnisse 2016 wurden den Sozialdienst-Gemeinden dennoch kommuniziert. Die Sozialhilfekosten pro Einwohner liegen für die Sozialen Dienste Nidau aufgrund der Sozialhilferechnungen 2013, 2014 und 2015 bei -27.7 Prozent, also 28% unter den gemäss nach Bonus-Malus-System zu erwartenden Kosten (2013: - 14%, 2014: -20%).



Wegen der hohen Sozialhilfequote sind die Sozialen Dienste Nidau seit Jahren in einem Prozess der kontinuierlichen Qualitätsverbesserung engagiert, um effizientes, professionelles und kostenbewusstes Arbeiten sicherzustellen. Wir sind daher erfreut, aufgrund des vorliegenden Ergebnisses annehmen zu dürfen, dass wir auf dem richtigen Weg sind. Dennoch: Das Problem von Armut und hohen Sozialkosten ist gross – gerade in der Region Seeland und Biel. Die Armut kann nicht von einzelnen Gemeinden, sondern nur durch überregionale Zusammenarbeit angegangen werden. Das System mit den Eckpfeilern „kantonale Sozialhilfe-Richtlinien“, „Lastenausgleich“ und „Solidarität zwischen den Gemeinden“ ist enorm wichtig.

Es ist von Bedeutung, dass es innerhalb des Kantons Anhaltspunkte und vergleichbare objektive Kriterien zur Bewertung der Sozialhilfekosten und -Tätigkeiten gibt, um die Arbeit gemeinsam zu verbessern. Das von der GEF entwickelte Kennzahlensystem der differenzierten wirtschaftlichen Hilferechnung ist ein wertvoller Baustein. Das System des Bonus/Malus ist jedoch noch jung, die Ergebnisse sind nicht durchwegs schlüssig. Es ist daher richtig, dass die Ergebnisse aller Gemeinden auch künftig im Hinblick auf Plausibilität analysiert werden und die Berechnungsgrundlagen bei neuen Erkenntnissen durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion angepasst werden.

³ Dabei werden für jeden Sozialdienst gemäss der spezifischen Ausgangslage und anhand eines vordefinierten Schlüssels die Kosten geschätzt. Dann wird die Abweichung der geschätzten Kosten zu den effektiven Kosten berechnet.

2.3 Institutionelle Sozialhilfe und soziale Innovationen

Die Sozialen Dienste waren im Berichtsjahr nebst den Haupttätigkeitsfeldern Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz, Alimente und AHV-Zweigstelle auch an verschiedenen Projektarbeiten beteiligt.

2.3.1 Strategien zur Stärkung der sozialen und beruflichen Integration – Zusammenarbeit mit KMU

Angesichts der Bedeutung der beruflichen Integration erarbeitete die Sozialkommission ein Konzept für die Schaffung von Praktikastellen für Sozialhilfebeziehende in den KMU der Gemeinden Nidau und Port. Nach der Präsentation im Gemeinderat stellte der Präsident der Sozialkommission das Projekt Ende 2016 ausgewählten Unternehmen vor. Die Malerei-Gipserei Roman Stalder GmbH sowie die Garage Paoluzzo AG erklärten sich in der Folge bereit, dieses Integrationsprojekt zu unterstützen und 2017 ein Praktikum anzubieten.

Die Sozialen Dienste setzten 2016 die Zusammenarbeit mit Syphon AG Brugg und atelier93 Nidau fort. Die Zusammenarbeit mit atelier93 soll die Arbeitsintegration von Frauen mehr in den Fokus nehmen. Der kombinierte Einsatz im atelier93 und in der gemeindeeigenen Kita Aarehüpfer sowie im Ruferheim konnte insgesamt dreimal realisiert werden. Die 17 KIA- und die 12 kantonsfinanzierten BIAS-Plätze⁴ waren 2016 durchwegs ausgelastet mit Wartefristen für Neuaufnahmen.

Der Stadtrat bewilligte mit dem Budget 2017 ein weiteres Mal einen Kredit über CHF 100'000 für die kommunalen Integrationsprogramme Arbeit (KIA).

2.3.2 Mietzinspraxis für Sozialhilfebeziehende in der Region Seeland-Biel/Bienne.

Die von der GEF veranlasste Ecoplanstudie zur Senkung der Sozialhilfequote in der Region Seeland-Biel/Bienne empfahl 2013 eine koordinierte Praxis im Bereich Mietzinsen und Massnahmen in sozial stark belasteten Wohnquartieren. 2015 beauftragte der Verein *seeland.biel/bienne* das *Büro Bass*, Grundlagen für eine gemeinsame Mietzinspraxis zu erstellen. Das Büro Bass wurde dabei von der ebenfalls vom Verein *seeland.biel/bienne* beauftragten Projektgruppe aus Mitgliedern des Leitungsgremiums der Konferenz Soziales und Gesundheit und Stellenleitungen der Sozialen Dienste von Brugg, Lyss und Nidau begleitet. Vertretungen aus den Sozialbehörden der Regionsgemeinden konnten im Sommer 2016 erste Ergebnisse im Rahmen eines Workshops der Konferenz Soziales und Gesundheit diskutieren. Im Dezember 2016 verabschiedete die Konferenz Soziales und Gesundheit den von der Arbeitsgruppe vorgelegten Leitfaden für eine koordinierte Mietzinspraxis zur Vernehmlassung in den Gemeinden und Sozialbehörden. Die Sozialkommission unterbreitete dem Gemeinderat der Stadt Nidau eine Vernehmlassungsantwort. Für die Sozialen Dienste der Stadt Nidau hat eine koordinierte Mietzinspolitik, wie sie im Leitfaden vorgeschlagen wurde, eine besondere Relevanz. Sie ermöglicht eine faire Festsetzung der Mietzinslimiten unter Berücksichtigung völlig unterschiedlicher Wohnangebotssituationen in den Anschlussgemeinden und darüber hinaus in den Regionsgemeinden. Dies ist für eine dem solidarischen Lastenausgleichsystem des Kantons Bern angepasste Festsetzung der Mietzinslimiten wichtig, damit Sozialhilfebeziehende nicht durch zu tiefengesetzte Mietzinslimiten zum Umzug in andere Gemeinden bewogen werden.

⁴ KIA: Kommunale Integrations-Angebote, BIAS: Beschäftigungs- und Integrations-Angebote

2.3.3 Frühe Förderung / Schulsozialarbeit / Austausch Integration

Frühe Förderung ist angesichts der hohen Anzahl von Kleinkindern in bildungsfernen und durch Sozialhilfe unterstützten Familien ein zentrales Anliegen. Der Anteil der mitunterstützten Kinder unter 10 Jahren beträgt fast 20% aller von Sozialhilfeunterstützten Personen. Dies birgt ein hohes Risiko für eine Mehrgenerationenarmut. Wenn diese Kinder hingegen mit fairen Bedingungen ihre Schul- und spätere beruflichen Karriere starten, haben sie gute Chancen, einmal selbständig für ihre finanzielle Existenz aufzukommen. Die Abteilung Soziale Dienste und die Abteilung Bildung, Kultur, Sport mit der Fachstelle Integration entwickelten gemeinsam ein Konzept für die *Frühe Förderung* in Nidau. Dieses diskutierten sie im Rahmen eines Workshops mit relevanten Akteuren und mit politischen Vertretungen und gelangten im September 2016 mit konkreten Projektanträgen an den Gemeinderat. Der Gemeinderat nahm anerkennend Kenntnis vom Konzept, das eine umfassende Sicht über bereits bestehende und geplante Massnahmen in Gemeinde und Region bietet. Er lehnte eine finanzielle Unterstützung einzelner neuer Massnahmen aus Spargründen jedoch ab. Die *Frühe Förderung* findet im bisherigen Rahmen mit Kitas, Tagesschulen, Sprachspielgruppen, spezifischer Elternbildung im Rahmen von Femmes Tisches statt. Künftig soll eine jährliche Vernetzung der beteiligten AkteurInnen gegenseitige Kenntnis und Wissensaustausch stärken. Es sollen organisationsinterne Anpassungen angeregt werden, um mit einem Augenmerk auf Risikosituationen und Förderchancen innerhalb der bestehenden Angebote grössere Wirkung zu entfalten. Aus den Sozialen Diensten beteiligen sich am Austausch je eine Vertreterin des Bereichs KES und des Bereichs Sozialhilfe.

Unter der Federführung der Abteilung Bildung, Kultur und Sport, startete im Herbst 2015 die Schulsozialarbeit mit zwei Mitarbeiterinnen. Die Sozialen Dienste sind im Ausschuss des zweijährigen Pilotprojektes *Schulsozialarbeit* vertreten, um die Kompetenzen und Aufträge von Schulsozialarbeit, Sozialhilfe und Kinderschutz im Hinblick auf die gemeinsamen Präventionsziele optimal zu mobilisieren. Im zweiten Pilotjahr konnte die Zusammenarbeit mehrfach erprobt werden.

Zwei bis dreimal jährlich finden unter der Leitung der Integrationsdelegierten der Stadt Nidau Austauschtreffen zwischen KiTa, Jugendarbeit, Schulsozialarbeit, Schulleitungen und den Sozialen Diensten statt. Ziel ist, veränderte Entwicklungen und damit verbundene Herausforderungen zu erkennen, damit die Beteiligten in der je eigenen Arbeit adäquate Antworten finden oder den Bedarf für gemeinsam abgestimmte Vorgehensweisen festhalten können.

2.4 Interkommunale Zusammenarbeit und Fachaustausch

Die fachlichen, rechtlichen, technischen Anforderungen, um die kommunalen Aufgaben erfüllen zu können, wachsen fortlaufend. Oft können auf ausschliesslich kommunaler Ebene keine tragbaren Lösungen für die zu bewältigenden Problemstellungen gefunden werden. Vermehrte regionale und interkommunale Zusammenarbeit und Fachaustausch werden unabdingbar wenn es z.B. um Mobilität, Integration, Soziale Sicherheit, Stadt- und Bevölkerungsentwicklung oder um neue technische Lösungen geht.

2.4.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Die kommunalen Aufgaben im Sozialbereich werden immer komplexer. Rechts- und Dienstleistungssicherheit sowie effiziente Leistungserbringung können gegenüber der Bevölkerung nur gewährleistet werden mit qualifizierten personellen und technischen Ressourcen, kontinuierlicher Weiterbildung und –Entwicklung. Bei kleinen Diensten ist der Knowhow Verlust bei personellen Wechseln oft so gross, dass diese Dienstleistungssicherheit gefährdet ist. In der Folge fehlen zunehmend auch die Ressourcen, um Prozesse und Abläufe zu installieren und weiterzuentwickeln. Notwendige Spezialisierungen, um mit den gesetzlichen Veränderungen und fachlicher Weiterentwicklung Schritt zu halten, sind bei kleinen Diensten oft gar nicht möglich.

Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen (IBU)

Der neue Fachbereich Inkassohilfe und Bevorschussung erbringt seine Leistungen seit dem 01.01.2016 für insgesamt 10 Gemeinden: Brügg, Studen, Aegerten, Schwadernau, Ipsach, Bellmund, Sutz-Lattrigen, Mörigen, Nidau und Port. Die Migration der Daten aus den Sozialdiensten Brügg und Ipsach erfolgte über den Jahreswechsel erfolgreich.

Vertrag für interkommunale Zusammenarbeit mit Twann-Tüscherz und Ligerz

Die Gemeindeversammlungen von Twann-Tüscherz und Ligerz stimmten im Juni 2016 dem Vertrag für eine interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Nidau im Bereich Soziales zu. Ab 01.01.2017 werden die Sozialen Dienste Nidau die Leistungen der Sozialhilfe, des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung für die Gemeinden Twann-Tüscherz und Ligerz erbringen. In der zweiten Jahreshälfte fanden intensive Vorbereitungsarbeiten für eine erfolgreiche Migration vom Sozialdienst La Neuveville zu den Sozialen Diensten Nidau statt. In die Vorbereitungsarbeiten ist auch die Abteilung Finanzen involviert, damit Sozialhilfe- und Lastenausgleichsabrechnungen für alle Gemeinden korrekt erfolgen können.

Kostenmodell für die interkommunale Zusammenarbeit mit Ipsach und Anschlussgemeinden für die Aufgaben der AHV-Zweigstelle

Die Gemeinde Ipsach gelangte mit der Anfrage an die Stadt Nidau, ob sie allenfalls bereit wäre, die Aufgaben der AHV-Zweigstelle für die Gemeinden Ipsach, Bellmund, Sutz-Lattrigen, Mörigen und Täuffelen zu übernehmen und zu offerieren. Der Gemeinderat entschied, eine Offerte zu senden. Diese wurde auf der Basis von Arbeitsplatzbewertungen und des neuen Kostenmodells für die Berechnung von Leistungen der Sozialen Dienste erstellt und den interessierten Gemeinden Ipsach, Bellmund und Sutz-Lattrigen Ende 2016 zugestellt. Mörigen und Täuffelen sprachen sich im Vorfeld für eine eigene AHV-Zweigstelle aus, falls die Aufgabe nicht mehr von Ipsach wahrgenommen wird. Die Leistungen der AHV-Zweigstelle können auf der Basis eines Vollkostenstundenlohn von knapp CHF 100 bei 1650 verrechenbaren Stunden pro 100% Stelle erbracht werden kann. Dies bedeutet, dass die Stadt Nidau die Leistungen der AHV-Zweigstelle, die von qualifizierten Fachpersonen erbracht werden, Drittgemeinden zu marktüblichen Ansätzen anbieten kann. Dabei handelt es sich für Nidau selber um ein kostenneutrales Angebot.

2.4.2 Regionalgruppe BKSE und gesetzliche Veränderungen

Die Stellenleitungen der Sozialdienste im Seeland sind als *Regionalgruppe der BKSE* (Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz) zusammengeschlossen. Der regelmässige Austausch unter den Stellenleitenden über wichtige Entwicklungen und Neuerungen ermöglicht, die Praxis abzustimmen und gemeinsam Lösungen u.a. für die Umsetzung neuer Regelungen zu suchen. Ziel ist zudem eine Vertretung der Anliegen der regionalen Sozialdienste in der BKSE-Organisation. 2016 standen wichtige gesetzliche Veränderungen an oder zur Diskussion: Systemwechsel in der *Verordnung über die Abgeltung der Besoldungskosten für das Personal der Sozialdienste* und in der *Verordnung über die Zusammenarbeit der Kommunalen Dienste und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde*; Veränderung des *Sozialhilfegesetzes* bezüglich der Unterstützungsleistungen, Veränderung der Regelung der Unterhaltsbeiträge.

2.4.3 Entwicklungspartnerschaft Fachapplikation KLIB.net

12 Mio. Franken Ausgaben und 4 Mio. Franken Einnahmen verbuchen die Sozialen Dienste mit der Fachapplikation KLIB.net jährlich allein für die Sozialhilfe. Dazu kommen die durch die Mandate im Erwachsenenschutz verwalteten privaten Vermögen in der Höhe von 4 Mio. Franken.

Höchste Zuverlässigkeit der Software ist genauso unabdingbar wie eine gute Funktionalität. In den letzten Jahren veränderten sich die Anforderungen ständig. Gesetzliche Änderungen bei der Finanzierung müssen schnell im System hinterlegt werden können. Die Anforderungen an Reporting und Controlling von Seiten der Geldgeber, insbesondere des Kantons wachen ebenfalls. Da alle Sozialdienste im Kanton Bern mit den gleichen Anforderungen Schritt halten müssen, wurde eine Entwicklungspartnerschaft zwischen Diartis AG (KLIB.net) und den Sozialen Diensten des Kantons Bern, die KLIB.net einsetzen, gegründet. Sie soll sicherstellen, dass neue Entwicklungen den aktuellen Anforderungen entsprechen, dass neue Anforderungen von Seiten der Geldgeber möglichst schnell im KLIB.net in allen Diensten zur Verfügung stehen und die Entwicklungsarbeit nur einmal finanziert werden muss. Die Sozialen Dienste Nidau engagieren sich in der Entwicklungspartnerschaft und leiten die Arbeitsgruppe *Management-Reportinginstrumente*. Weitere Themen sind: IT-Unterstützung im Zahlungsfreigabe-Prozess (Vier-Augen-Prinzip), IT-Prozessgeführte Fallführung, elektronische Dossierführung. 2016 zeigte sich, dass die Entwicklung von Neuerungen komplex ist und viel mehr Zeit beansprucht als geplant.

2.5 Personelle und organisationale Entwicklung der Sozialen Dienste

Die Abteilung Soziale Dienste umfasst vier Dienstleistungsbereiche (und insgesamt 6 Aufgabenbereiche) mit 33 Mitarbeitenden. Im Arbeitsalltag sind in allen Bereichen hohe Prozesssicherheit und gleichzeitig Empathie und Improvisationsfähigkeit gefragt. In der Arbeit mit KlientInnen gilt es bei jedem „Fall“ eine individuelle Kooperation einzugehen, die den jeweiligen Ressourcen und Lebenssituationen entspricht, damit gemeinsam Ziele erreicht werden können. Zum Arbeitsalltag gehören Turbulenzen, Krisenbewältigung, manchmal Anfeindungen. Damit Mitarbeitende und Führungskräfte die anspruchsvollen Aufgaben gut und effizient erfüllen können, brauchen sie eine Arbeitskultur, die von Respekt und Achtsamkeit geprägt ist, die Raum für Gestaltung bietet und in der gemeinsame Veränderung selbstverständlich ist. Es braucht zudem eine funktionale, arbeitserleichternde Arbeits- und IT-Umgebung.

2.5.1 Hohe Konstanz bei den Mitarbeitenden – grosses fachliches Knowhow und gute Zusammenarbeit

Unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind ausgebildete Fachpersonen (Sozialarbeiter/-innen, Sozialversicherungsfachleute, Kaufmann/Kauffrau, Jurist/in) mit entsprechenden Berufskennnissen und fachspezifischen Weiterbildungen. Wir sind zufrieden, wenig personelle Wechsel bewältigen zu müssen, denn personelle Konstanz ist ein Schlüsselement für die Bewältigung der anspruchsvollen Aufgaben und für konstant gute Leistungen in den Sozialen Diensten. Wir verzeichnen 2016 nur eine einzige Kündigung.

Ein Schlüsselfaktor für Konstanz ist auch die psychische und physische Gesundheit der Mitarbeitenden. Genügend personelle Ressourcen sind dafür unabdingbar genauso wie Flexibilität des Arbeitgebers im Hinblick die Vereinbarkeit von beruflichen und privatem Engagement (Anpassungen des Beschäftigungsgrades, unbezahlter Urlaub).

Der Stellenplan umfasste 2016 total 2220 Stellenprozente, welche auf insgesamt 33 Festangestellte verteilt waren. (vgl. auch Kapitel 9.1 und 9.2.). Die Sozialen Dienste engagieren sich in der beruflichen Ausbildung und werden durch eine kaufmännisch Lernende, eine Vorpraktikantin Soziales und eine Praktikantin Sozialarbeit unterstützt.

Untenstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Stellen in den Sozialen Diensten.

Stellenplan und Bereiche	2012	2013	2014	2015	2016	Budget 2017
Stellenleitung	100	90	90	90	90	90
Stab (Sekretariat SoKo, Rechtsdienst)	140	110	110	110	110	110
Administration Soziale Dienste	620	570	540	530	530	530
Sozialarbeit Sozialhilfe	570	570	570	540	540	550
Sozialarbeit Kindes- und Erwachsenenschutz	490	510	510	540	540	530
Inkassohilfe und Bevorschussung / Alimente	50	50	50	80 ¹⁾	190 ³⁾	190
AHV Zweigstelle	190	200	200	220 ²⁾	220	220
Insgesamt	2160	2100	2070	2110	2220	2220

Tabelle 2: Stellenplan Soziale Dienste

1) Besoldungen für Inkassohilfe und Bevorschussung ab 2015 +30% aufgrund Fallzahlen 2014

2) Besoldungen für AHV-Zweigstelle ab 2015 neu +20% aufgrund der offiziellen Stellenneubewertung 2014

3) IBU (Alimentenhilfe) ab 2016 neu regional organisiert. Effektive Besetzung inkl. Anteil FIN ist 190%. Die Lastenausgleichsverfügung für 2016 betrug 220%. 30% wurden somit nicht besetzt.

2.5.2 Sicherheit innerhalb der Sozialen Dienste und der Stadtverwaltung

Latente und erst recht manifeste Bedrohungssituationen sind für die Mitarbeitenden eine enorme Belastung. Deren Bewältigung und Beruhigung ist äusserst zeitintensiv. Sicherheit ist ein steter Prozess. Es ist wichtig, dass Vorkommnisse mit einer gewissen internen Ruhe und innerhalb und zwischen den Abteilungen abgestimmt angegangen werden können. In den Sozialen Diensten ist das Thema Sicherheit einmal pro Monat standardmässig Thema in den Sitzungen. Dies soll zur Achtsamkeit im Umgang mit als bedrohlich erlebten Situationen und mit möglichen Schutzbedürfnissen beitragen. Es zeigte sich in Bedrohungssituationen, dass die Zusammenarbeit abteilungsintern wie auch abteilungsübergreifend, mit dem Sicherheitsdienst der Kantonspolizei, der Fachstelle Gewalt und Bedrohung wie auch mit der KESB konstruktiv und zeitgerecht funktionierte. Allerdings wurden auch die eingeschränkten Handlungsmöglichkeiten bei sich wiederholenden, massiven schriftlichen Drohungen sichtbar. So dauert allein der Weg von der Anzeige bis zur Verurteilung mehrere Monate.

2.5.3 Knappe räumliche Verhältnisse

Die Sozialen Dienste sind auf 3 Standorte verteilt. Nur ein Standort ist geeignet für Kontakte mit KundInnen. Die zusammenhängenden Funktionen Sozialhilfe, KES, Administration und Abteilungsleitung benötigen gemeinsam 24 Arbeitsplätze. Je Arbeitsplatz stehen knapp 12 m² zur Verfügung. In dieser Fläche ist der eigentliche Arbeitsplatz, der Raum für Schalter, Wartezone für die KlientInnen und Raum für Beratungen und Besprechungen inbegriffen. Für vertrauliche Gespräche müssen auch die Mitarbeitenden der AHV-Zweigstelle, des Rechtsdienstes und der Inkassohilfe- und Bevorschussung auf diese Räume zugreifen, da andere geeignete und sichere Räumlichkeiten fehlen.

Bund und Kantone empfehlen für die Einrichtung von Arbeitsplätzen mit den Funktionen Konzentriertes Arbeiten, Telefongespräche, Schalter, Wartezone und vertrauliche Besprechungsmöglichkeiten pro Arbeitsplatz eine Fläche von 15m².

Aktuell sind in den Sozialen Diensten wie in andern Abteilungen teilweise auch Desksharing und Arbeitsplatzwechsel selbstverständlich. Als provisorische Notlösung wurde in den Sozialen Diensten ein Raumteilet-Konzept installiert. Dieses regelt, dass Mitarbeitende mit Einzelbüros ihren Arbeitsplatz tageweise für Beratungsgespräche von KollegInnen freigeben und einen extern liegenden Arbeitsplatz einnehmen. Die fixe IT-Ausrüstung ist allerdings nicht für kurzfristiges Raumwechseln ausgerichtet. Für grössere Netzgespräche, die aufgrund der höheren Komplexität der Fälle vermehrt stattfinden, steht innerhalb der Verwaltung ein einziger Raum zur Verfügung.

Die enge Raumsituation im Bereich Sozialhilfe, KES und Administration besteht ohne Personalerhöhung nun seit mehreren Jahren. Je nach Dichte und Anzahl von Klientenkontakten und Schwierigkeit der Klientensituationen stellen die engen räumlichen Verhältnisse eine grössere Belastung dar. Dies gilt auch für die AHV-Zweigstelle, wo sich alle Arbeitsplätze direkt in Schalternähe befinden. An einem Tag pro Woche muss eine Mitarbeiterin auf einen externen Arbeitsplatz zugreifen. Die Mitarbeitenden von Rechtsdienst und Stab, sowie der Inkassohilfe und Bevorschussung befinden sich in einem separaten Gebäude, das in den nächsten Jahren zum Abriss vorgesehen ist.

Im Hinblick auf eine mittelfristige Verbesserung der räumlichen Situation in der Stadtverwaltung definierte das Leitungsteam im Rahmen einer Retraite die Raumbedürfnisse. Anforderungen sind funktionale Arbeitsumgebung für unterschiedliche Nutzungen eines Sozialdienstes (Kundenkontakt am Telefon und Schalter, hohe Anzahl an vertraulichen Gesprächen, Warteraum, Kinderspielecke, konzentrierte Büroarbeit, gemeinsame Dossierablage), unterschiedliche Beschäftigungsgrade der Mitarbeitenden, anpassbare Arbeitszeitgestaltung,. Die Retraite fand im neuen Hauptsitz der SBB im Wankdorf statt. Dort wurden wir in das Open-space- und Multifunktions-Nutzungskonzept eingeführt. Die Anforderungen bezüglich zusätzlichem Arbeitsplatzbedarf für die sozialen Dienste sind nun geklärt, sodass allfällige freiwerdende Büroflächen schnell geprüft werden können. Eine solche Prüfung nahmen wir Ende 2016 für die frei werdenden Räumlichkeiten der BEKB vor. Sie erwiesen sich jedoch angesichts des Preises als zu wenig nutzbringend.

3 FACHBEREICH SOZIALHILFE⁵

3.1 Leistungen in der Sozialhilfe

802 Personen beanspruchten wirtschaftliche Sozialhilfe, 723 Personen in Nidau (Vorjahr: 699) und 79 Personen in Port (Vorjahr: 84). Das sind wieder etwas mehr in Nidau, jedoch immer noch weniger als im Jahr 2014 (734). Die Leistungen lassen sich auf folgende Rubriken aufteilen (gemäss Auswertung "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" (DWH) des Kantons):

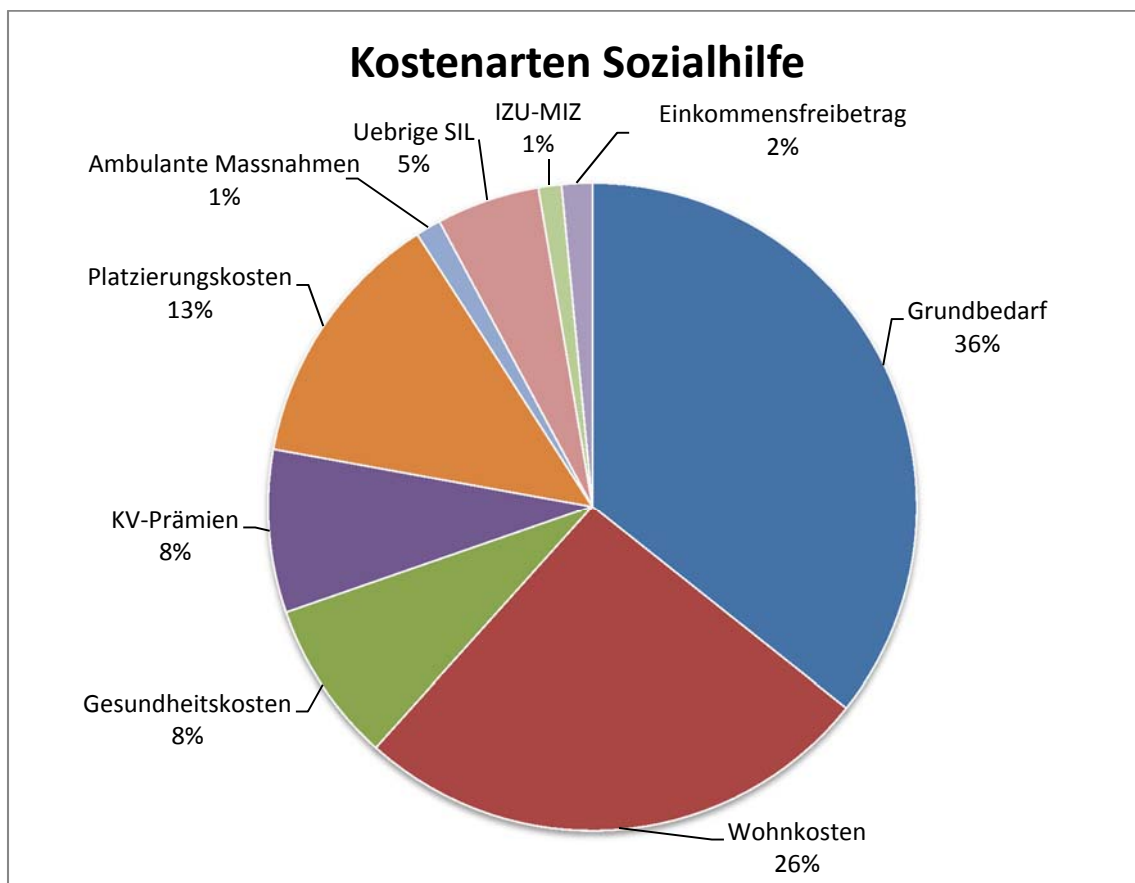


Tabelle 3: Kostenarten Sozialhilfe 2016

	2014	2015	2016	Veränderung
Grundbedarf	4'523'416	4'126'705	4'331'734	5%
Wohnkosten inkl. Wohnnebenkosten	3'177'644	3'062'700	3'148'622	3%
Gesundheitskosten ohne KV Prämien	1'167'822	1'025'060	975'895	-5%
KV- Prämien Grundversicherung	1'712'960	982'645	992'019	1%
Platzierungskosten	928'208	1'092'610	1'584'159	45%
Vorsorgliche ambulante Massnahmen	143'538	196'719	153'082	-22%
SIL (Situationsbedingte Leistungen)	508'338	496'667	625'017	26%
IZU/MIZ (Integrationszulagen)	281'849	234'692	139'664	-40%
EFB (Einkommensfreibetrag)	188'279	194'464	185'462	-5%
Summe	12'632'053	11'412'262	12'135'653	6%

Tabelle 4: Leistungen der Sozialhilfe gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich (Der Einkommensfreibetrag wird nicht ausbezahlt, jedoch gewährt. Er ist daher der Leistungsseite zuzuschreiben)

⁵ Die Berechnungen der relevanten Anzahl Personen des Bundesamts für Statistik BfS (demographische Daten und Sozialhilfequote) und der Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF im Bereich der Differenzierten wirtschaftlichen Hilfe DWH (finanzielle Auswirkungen) sind in Detailbereichen unterschiedlich. In der Folge werden die Berechnungsarten mit 'gemäss BfS' oder 'gemäss DWH' bezeichnet.

Die Sozialhilfeausgaben insgesamt sind gegenüber dem Vorjahr (2015) um 6% gestiegen, jedoch klar unter dem Niveau des Vergleichsjahres 2014 geblieben. Dies ist im Vergleich zu 2015 im Wesentlichen auf eine Zunahme beim Grundbedarf infolge leicht gestiegener Fallzahl und erhöhter Dauer der Unterstützungsmonate sowie auf die Zunahme der Platzierungskosten zurückzuführen.

Weiterhin abgenommen haben die Kosten für Integrationszulagen (IZU), was vor allem auf veränderte kantonale Vorgaben zurückzuführen ist. Um einen Viertel zugenommen haben gegenüber dem Vorjahr dagegen die situationsbedingten Leistungen.

3.2 Erträge in der Sozialhilfe

Die Sozialen Dienste klären Einkommen und Vermögen der KlientInnen sowie allfällige Ansprüche auf andere Finanzierungsquellen (IV, ALV, Familienzulagen, Alimente, KV-Rückerstattungen usw.) sorgfältig und systematisch wiederkehrend ab. Alle Einkommensarten gelten als Erträge. Manchmal bevorschusst die Sozialhilfe die Grundexistenz als Überbrückung bis zur Auszahlung von Versicherungsleistungen. Rückwirkende Auszahlungen stehen dann der Sozialhilfe als Erträge zu.

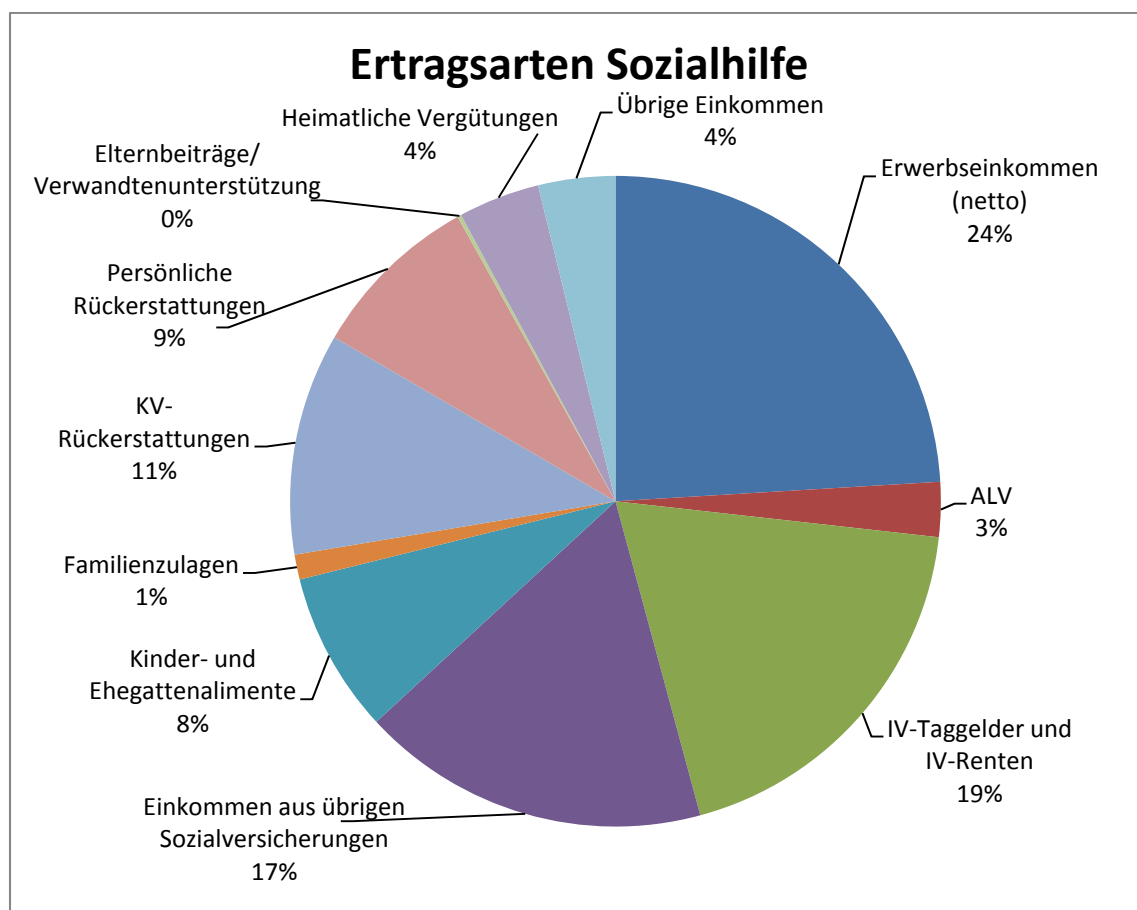


Tabelle 5: Ertragsarten Sozialhilfe 2016

Jahr	2014	2015	2016	Veränderung
Erwerbseinkommen (netto)	1'025'607	1'031'263	940'351	-9%
ALV	182'212	180'389	106'526	-41%
IV-Taggelder und IV-Renten	287'473	460'780	744'720	62%
Einkommen aus übrigen Sozialversich.	880'450	192'282	678'373	253%
Kinder- und Ehegattenalimente	244'469	208'218	312'253	50%
Familienzulagen	350'918	136'807	48'494	-65%
KV-Rückerstattungen	591'884	508'157	431'524	-15%
Persönliche Rückerstattungen	460	184'287	333'905	81%
Elternbeiträge/Verwandtenunterstützung	28'004	18'903	7'321	-61%
Heimatliche Vergütungen	50'709	125'250	158'207	26%
Übrige Einkommen	176'558	193'881	149'782	-23%
Summen	3'818'742	3'240'217	3'911'455	21%

Tabelle 6: Erträge der Sozialhilfe gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich

Die Erträge insgesamt waren 2016 höher als in den beiden Vorjahren, insbesondere bei den *Einkommen aus übrigen Sozialversicherungen*. Es zeigt sich hier fast exemplarisch, wie rückwirkende Auszahlungen von Sozialversicherungen stärkere Schwankungen in den Erträgen ausmachen. Wichtigste Ertragsquelle sind die Erwerbseinkommen der Sozialhilfebeziehenden, gefolgt von Einkommen aus Sozialversicherungen (IV, EL, AHV, Unfalltaggelder u.a.) und Krankenversicherungsleistungen. Neben den Erträgen aus den *übrigen Sozialversicherungen* haben besonders die *persönlichen Rückerstattungen* zugenommen. Etwa CHF 65'000 wurden den Sozialen Diensten Nidau vom Verwaltungsgericht zugesprochen, nachdem die Sozialen Dienste Beschwerde gegen eine Gemeinde eingereicht hatten, welche sich weigerte, die Wohnsitznahme und Zuständigkeit für die Sozialhilfe eines Klienten anzuerkennen. Die Elternbeiträge/Verwandtenunterstützungen sind weiterhin nicht sehr hoch, da z.B. Eltern von platzierten Kindern nicht selten selber auf dem Existenzminimum leben oder sogar Sozialhilfe beziehen und deshalb nicht in der Lage sind, Beiträge an die Platzierungskosten zu leisten. Dies betrifft auch – als weiteres Beispiel - Menschen, die den Absprung aus der Sozialhilfe geschafft haben, aber meist zu wenig Einkommen und Vermögen haben, um rückerstattungspflichtig zu werden.

Bonus-Malus-System: Obenstehende „Differenzierte wirtschaftliche Hilfe“-Rechnung bildet die Basis für das Bonus-Malus-System der Gesundheits- und Fürsorgedirektion wie es in Kapitel 2.2 beschrieben ist. Als Grundlage für die Berechnung 2015 dienen die Daten der Rechnungen 2012, 2013 und 2014. Das Ergebnis fiel in Nidau um 27.7% besser aus, als aufgrund der strukturellen Voraussetzungen zu erwarten wäre (Vorjahr: 20%). Das Ergebnis der Rechnung 2016 wird erst im Verlauf von 2017 vorliegen.

3.3 Demographische Angaben zu den Sozialhilfe beziehenden Personen⁶

Unvermindert gilt: Die Klientel der Sozialen Dienste setzt sich zusammen aus einem hohen Anteil an Kindern im Alter zwischen 0 und 17 Jahren, an AusländerInnen und an Personen ohne abgeschlossene Berufsbildung.

Im Vergleich zum Vorjahr ergaben sich nur kleine Veränderungen in der demographischen Struktur:

- **Alter:** Über ein Drittel (37%) aller unterstützten Personen auf den Sozialen Diensten Nidau sind mitunterstützte Kinder im Alter von 0 – 17 Jahren. Nach dem Anstieg um 3 Prozentpunkte im Jahr 2013 ist der Anteil an Kindern und Jugendlichen 2014 konstant geblieben. Im kantonalen Durchschnitt liegt der Anteil bei 32%.
- **Nationalität:** 41 % der unterstützten Personen sind Schweizerinnen und Schweizer, 59% sind Ausländer und Ausländerinnen. Der Anteil ausländischer Staatsangehöriger hat damit um 2 Prozentpunkte abgenommen und ist 1½ mal so hoch wie der kantonale Durchschnitt (40%)
- **Zivilstand und Betreuungsaufgaben:** Der Anteil der verheirateten unterstützten Personen ist im Vergleich mit dem kantonalen Durchschnitt wesentlich höher (Nidau/Port: 46%; Kanton: 35%). Im Gegenzug sind die Ledigen kantonsweit mit 42.5% vertreten, in Nidau lediglich mit 34%.
Von allen unterstützten Haushalten entfallen in Nidau/Port 15% auf Paare mit Kindern (Kanton: 10%) und 20% auf Alleinerziehende (Kanton: 19%).
- **Ausbildung:** Mindestens 37% der über 18-jährigen Sozialhilfebeziehenden in Nidau/Port haben keine Ausbildung abgeschlossen (kantonaler Durchschnitt 43%). 7% verfügen über einen höheren Fachausbildungsabschluss (Kanton: 4%).
- **Erwerbsstatus:** Der Anteil der über 15-jährigen, erwerbstätigen Personen, die Sozialhilfe beziehen, ist auf den Sozialen Diensten Nidau tiefer als im Kantonsvergleich (20% versus 29%). Die arbeitsfähigen, erwerbslosen Sozialhilfe Beziehenden bilden sowohl in Nidau/Port wie im Kanton einen Anteil von ca. 35%. Und schliesslich liegt der Anteil der Nicht-Erwerbspersonen (IV-, AHV-Rentner, in Ausbildung) bei 45% und ist 8 Prozentpunkte höher als im kantonalen Durchschnitt.
- **Beendigungsgrund:** Ein Abschluss der Sozialhilfeunterstützung durch die Sozialen Dienste Nidau erfolgte im Jahr 2015 bei 34% aufgrund einer Verbesserung der Erwerbssituation (2014: bei 32%). Der kantonale Durchschnitt liegt die letzten Jahre stabil bei 32%.

⁶ Sozialhilfestatistik 2015 für die Sozialen Dienste Nidau (Bundesamt für Statistik, Neuenburg 2016)

3.4 Leistungshäufigkeiten 2016 im Vergleich zu den Vorjahren

Die Dossiers mit wirtschaftlicher Unterstützung sind in den Rubriken 'SH Sozialhilfe' und 'SH Sozialhilfe ohne BfS' enthalten (vgl. Tabelle 1: Fallstatistik).

3.4.1 Anzahl Dossiers

Die Anzahl der aktiven Dossiers hat per Stichtag 31. Dezember gegenüber dem Vorjahr um 17 zugenommen (+ca 5%). Es sind mehr Zugänge und weniger Abgänge zu notieren. Dies ist insbesondere auf die leicht höhere Zahl der Neuanmeldungen (207) zurückzuführen, die sich auf dem Niveau von 2013 bewegen (205).

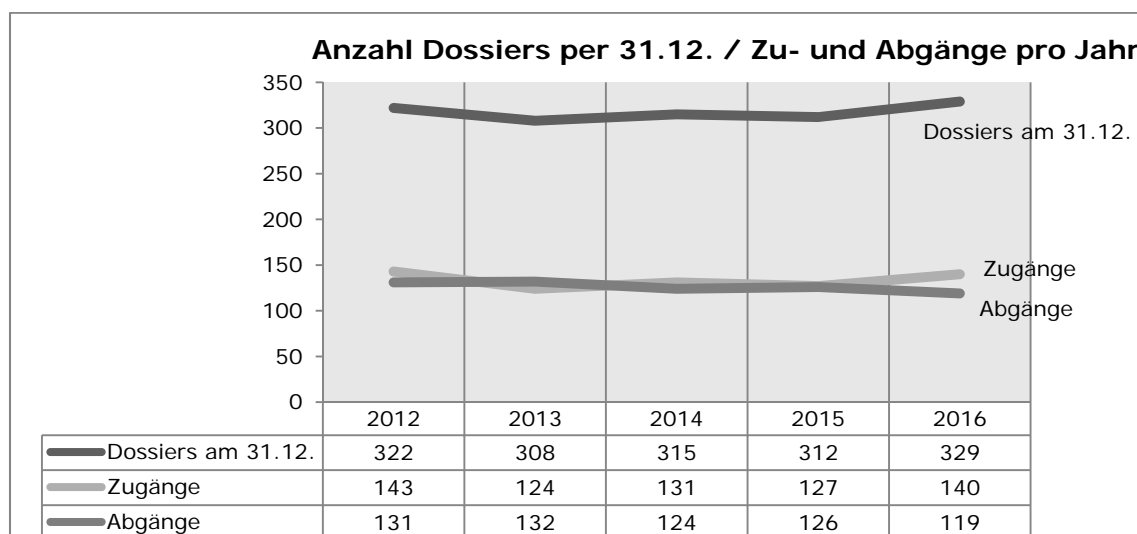


Tabelle 7: Anzahl Dossiers in der Sozialhilfe per Stichtag / Zu- bzw. Abnahme pro Jahr, Vergleich der Jahre 2012-2016

3.4.2 Neuanmeldungen

Wie im Vorjahr ersuchten auch 2016 pro Arbeitswoche im Durchschnitt vier Einzelpersonen oder Familien um Gewährung von Sozialhilfe, nämlich 207 Gesuchstellende (Vorjahr 191). 32% dieser Gesuche wurden zurückgewiesen, da die Voraussetzungen für den Bezug von Sozialhilfe nicht gegeben waren (Vorjahr 34%).

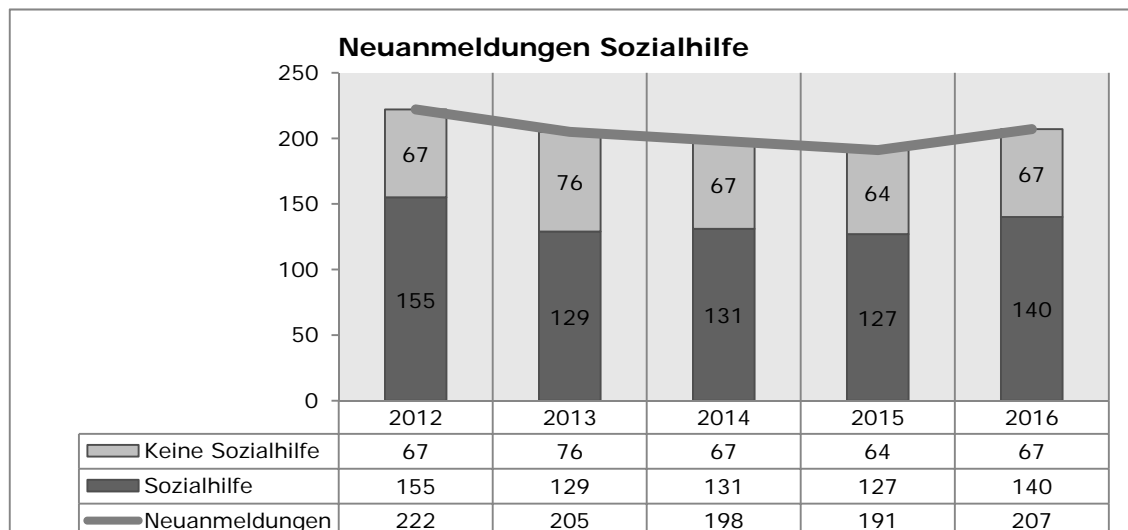


Tabelle 8: Anzahl der Neuanmeldungen, Vergleich der Jahre 2012 – 2016

3.4.3 Geführte Fälle

Die Anzahl der geführten Fälle für die Gemeinde Port ist weiterhin tief. Nachdem in Port 2015 eine grössere Zunahme festzustellen war, ist dieses Jahr die Zunahme in Nidau zu verzeichnen (+11; ca 3%) und liegt auf dem selben Niveau des Vorjahres 2014.

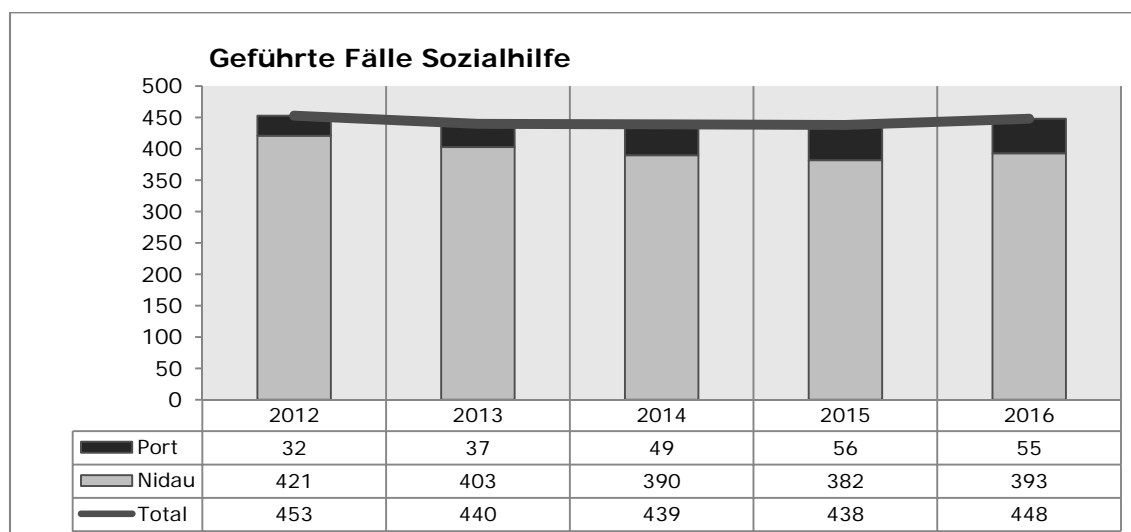


Tabelle 9: Geführte Fälle in der Kategorie Sozialhilfe, Vergleich der Jahre 2012 – 2016

3.4.4 Unterstützungsdauer

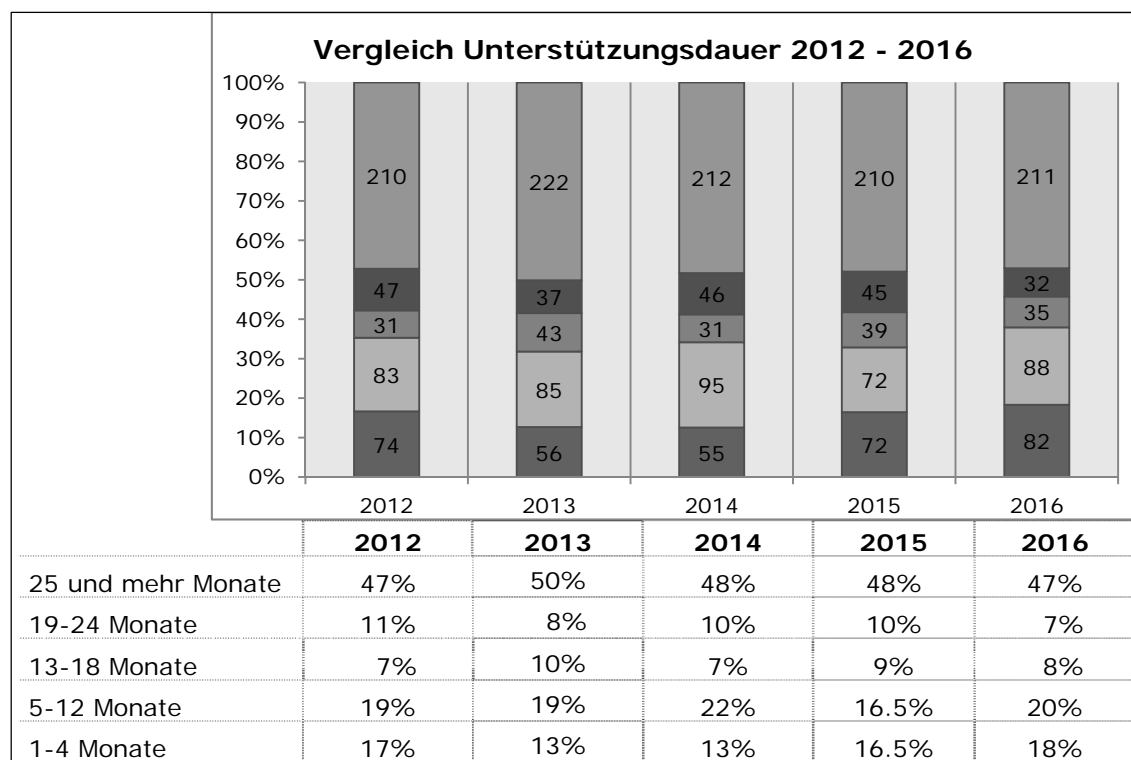


Tabelle 10: Unterstützungsdauer nach Monaten, Vergleich der Jahre 2012 – 2016, absolut und in Prozent (Lesebeispiel: 2015 beziehen 48% der Fälle [Anzahl= 210] während einer Dauer von 25 und mehr Monaten Sozialhilfe.)

Tabelle 10 zeigt auf, dass der Anteil der Dossiers mit mehr als 25 Monaten Bezugsdauer kontinuierlich hoch (ca 50%) ist⁷. Diese Hälfte der Sozialhilfe Beziehenden bleibt stabil und hat kaum eine Chance, diese Abhängigkeit zu verändern. Gründe dafür sind die fehlenden Er-

⁷ Was auch die Sozialhilfestatistik des Bundesamtes für Statistik bestätigt.

werbsarbeitsstellen für Menschen mit wenig Berufsbildung oder anderen, dauerhaften Beeinträchtigungen (die jedoch nicht zu einer IV-Rente berechtigen).

Der Anteil der Haushalte, die weniger als ein Jahr (1-12 Monate) unterstützt werden, hat sich erhöht und liegt nun bei 38% (Vorjahr: 33%). Dieses Drittel sind Fälle, die innerhalb eines Jahres eröffnet und abgeschlossen werden. Verbunden damit sind eine fundierte Anspruchsüberprüfung und Subsidiaritätsabklärungen, eine Intake-Phase mit Zielvereinbarung und Begleitung sowie die Fall- und Dossierabschlussarbeiten. Dank der intensiven und effizienten Fallführung gelingt es, bei diesen fast 40% der Sozialhilfebeziehenden Personen Überbrückungshilfe zu leisten und schnell für eine eigenständige, Sozialhilfe unabhängige Existenzsicherung zu sorgen. Ohne die Anstrengungen der Sozialarbeitenden, die neu hinzukommenden Sozialhilfe Beziehenden möglich bald wieder aus der Unterstützung abzulösen, würden sowohl die Gesamtzahl der Beziehenden als auch jene der Langzeitbeziehenden erheblich und kontinuierlich zunehmen. Insofern ist dies ein Indikator, dass in Nidau das Mögliche getan wird, um Langzeit-Sozialhilfebezug zu verhindern.

3.4.5 Sozialhilfequote

Die Sozialhilfequote berechnet sich aus dem Verhältnis der 785⁸ unterstützten Personen im Berichtsyear gemäss BfS-Kriterien zur Wohnbevölkerung per 31. Dezember des letzten Jahres.

Für die Gemeinden Nidau und Port zusammen beträgt die Sozialhilfequote 7.3% (Nidau 10.0%, Port 2.2%). Das Ausmass der zu erbringenden Sozialhilfeleistungen unterscheidet sich in den beiden Gemeinden stark. Nachdem die Quote in Nidau im Jahr 2015 erstmals seit langem unter die 10%-Marke gesunken war, hat sie sich 2016 genau auf die 10% gesetzt. Die leichte Abnahme der Sozialhilfequote in Port gründet im leichten Rückgang der Anzahl Sozialhilfe Beziehender und gleichzeitiger Zunahme der Einwohnerzahl zu erklären.

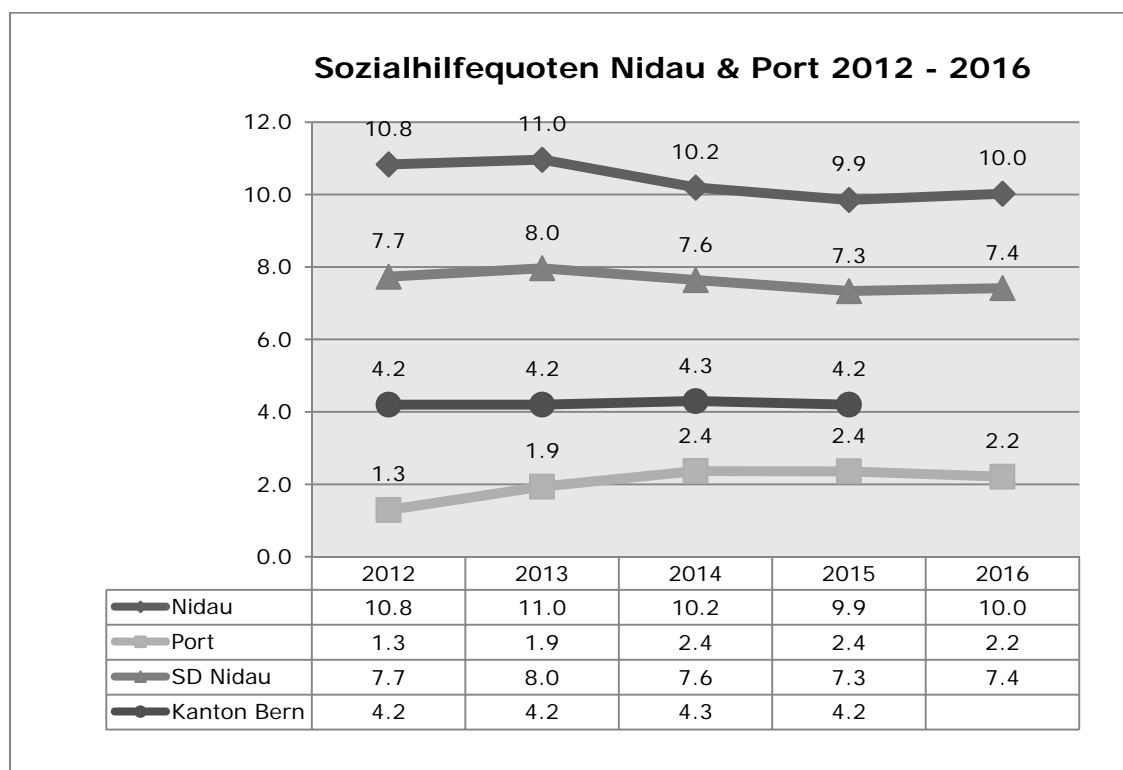


Tabelle 11: Sozialhilfequoten Nidau, Port und Kanton Bern, Vergleich 2012 – 2016
(die Quote 2016 für den Kanton Bern ist bei Drucklegung noch nicht verfügbar)

⁸ vergl. Fussnote 1 in der Einleitung zu Kapitel 2

3.5 Integrations-, Qualifizierungs- und Beschäftigungsprogramme

Sozialhilfebeziehende Personen, die arbeitsfähig sind, haben die Pflicht, sich aktiv um eine Erwerbsarbeit zu bemühen. Um deren Qualifikationen zu erhalten bzw. zu verbessern und deren Arbeitsbereitschaft zu prüfen, werden sie von den Sozialarbeitenden einer Beschäftigungs- oder Integrationsmassnahme zugewiesen.

Ausgehend von der Anzahl von 348 unterstützten Personen im erwerbsfähigen Alter zwischen 16 und 63/62 Jahren (Frühpensionierungsalter) per Stichdatum 31.12.2016 ergibt sich folgende Verteilung bezüglich deren Tätigkeiten:

	Anzahl Personen	%
Arbeit (Teil- oder Vollzeit) oder Ausbildung	92	26.5
Auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet	9	2.5
Auf Stellensuche, ausgesteuert	54	15.5
Teilnahme an einer Beschäftigungsmassnahme	75	21.5
Aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig	75	21.5
Kinderbetreuung	43	12.5
Summe	348	100.0

Tabelle 12: Tätigkeit der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter per Stichdatum 31.12.2016

Tabelle 12 zeigt, dass knapp ein Viertel der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter mit Stichdatum 31.12.2016 sich im Arbeits- oder Ausbildungsprozess befindet. Die Plätze der kantons- oder gemeindefinanzierten Beschäftigungsprogramme konnten 2016 zu 100% ausgelastet werden. Dazu gehören die 13.7 Plätze in den kantonalen BIAS Programmen via Fachstelle Arbeitsintegration FAI sowie die 15 Beschäftigungsplätze der kommunalen Angebote bei Syphon AG und im Atelier 93. Per Stichdatum 31.12.2016 befanden sich 75 Personen oder knapp 22% in einem kantonalen oder kommunalen Beschäftigungsprogramm.

Ein weiterer Fünftel der unterstützten Personen im erwerbsfähigen Alter ist aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig. 43 Personen sind in der Kinderbetreuung engagiert.

3.6 Berichterstattung an den kantonalen Migrationsdienst MIDI

2016 wurden gemäss gesetzlicher Regelung dem Migrationsdienst des Kantons Bern MIDI 33 Dossiers mit dauerhaftem und erheblichem Sozialhilfebezug sowie 2 Dossiers mit Ausweis L gemeldet.

3.7 Prävention Sozialhilfemissbrauch

Die erste Stufe der Prävention bildet eine genaue Abklärung des Sozialhilfesuchs. Der Entscheid, ob eine finanzielle Notlage mit Anspruch auf Sozialhilfeunterstützung vorliegt, wird aufgrund einer eingehenden Prüfung aller Informationen inklusive entsprechenden Belegen zu familialen, wohntechnischen und finanziellen Verhältnissen getroffen.

Unrechtmässiger Bezug erfolgt, wenn Einkünfte, Vermögen oder Wohnverhältnisse nicht korrekt deklariert werden und dadurch höhere oder ungerechtfertigte Unterstützungszahlungen

erwirkt werden. Er ist rückerstattungspflichtig und hat je nach Schwere (Betrug) umgehend eine Strafanzeige zur Folge.

Eine weitere Stufe sind die umfassenden **halbjährlichen Anspruchsüberprüfungen (PAP)**. Diese Überprüfungen verfolgen den Zweck, die Voraussetzungen erneut umfassend zu prüfen, rechtmässigen Bezug auf der einen Seite sicherzustellen und unrechtmässigen Bezug auf der andern Seite rechtzeitig zu erkennen und zu verhindern. Die Anspruchsüberprüfungen werden in enger Zusammenarbeit mit dem Rechtsdienst der Sozialen Dienste geführt.

3.7.1 Sozialhilferechtliche Verfügungen

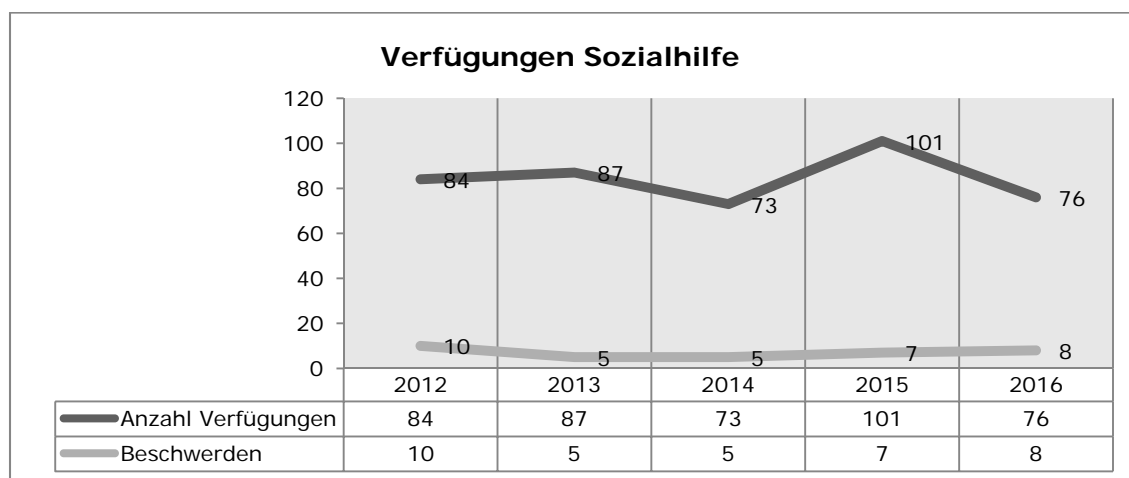


Tabelle 13: Entwicklung der Verfügungen (Sozialhilfe), Vergleich der Jahre 2012 – 2016.

Die Anzahl von 76 erlassenen Verfügungen im Jahr 2016 liegt wiederum im Rahmen der Vorjahre 2012-2014. Die Zunahme der Verfügungen aus 2015 ist auf eine erhebliche Erhöhung der Zahl der Rückerstattungsverfügungen zurückzuführen, welche aufgrund der 2015 erfolgten, umfassenden Kontrolle ausgesprochen wurden (periodischen Anspruchsüberprüfung).

Die Zahl der Beschwerden (8) hat im Vergleich zu den Vorjahren nur unwesentlich zugenommen (+1). Sämtliche Beschwerden wurden vom Regierungsstatthalteramt abgewiesen und nicht an eine höhere Instanz weitergezogen oder von der Klientel selbst vor dem Entscheid des Statthalters zurückgezogen. Dies lässt auf eine gute Qualität der Verfügungen schliessen.

Art der Verfügungen im Jahre 2016	Anzahl
Ablehnung/Nichteintreten auf Sozialhilfeantrag	19
Kürzung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkung	21
Einstellung der Sozialhilfe	3
Einstellung der Sozialhilfe wegen Verletzung der Mitwirkung	12
Rückerstattungen Sozialhilfe (z.B. wegen selbstverschuldeter Notlage oder unrechtmässigem Bezug)	20
Diverse	1
Total	76

Tabelle 14: Verfügungen 2016, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien

3.7.2 Abklärungen Sozialinspektor/-innen

Im Berichtsjahr 2016 wurden keine neuen verdeckten Ermittlungen in Auftrag gegeben. Laufende, noch im Jahr 2015 in Auftrag gegebene, wurden abgeschlossen.

3.7.3 Strafanzeigen

Im Jahr 2016 wurden 15 Strafanzeigen auf Grund eines Verstosses gegen Artikel 85 SHG (inkorrekte Angaben) und Art. 146 des Strafgesetzbuches (Betrug) eingereicht. Die eingeklagte Gesamtdeliktsumme beträgt ca CHF 206'000, wobei diese bei der einen Hälfte der 15 Fälle einem Durchschnitt von ca CHF 3'700 entspricht, der andern Hälfte einem Durchschnitt von ca 22'500. Die Urteile waren Ende 2016 alle noch ausstehend. Der Anteil Strafanzeigen betrifft 3.3% aller Fälle (Vorjahr: 0.5%).

3.8 Lücken in der sozialen Sicherung

Die Sozialhilfe ist nicht für Menschen mit Altersrente konzipiert. Wenn betagten Personen die minimalen finanziellen Mittel (in der eigenen Wohnung oder im Heim wohnend) fehlen, werden Ergänzungsleistungen (EL) ausgerichtet. In der komplexen Berechnung der Höhe der EL werden das Einkommen und das Vermögen berücksichtigt. Für jene Betagten, die infolge Aufenthalt in einem Pflegeheim höhere Ausgaben haben, konnte es in seltenen Fällen zu einer Lücke der minimalen Heimkosten und der maximalen EL kommen. Problematisch erwies sich dies bei Todesfällen, wenn offene Rechnungen der Heime auf einen überschuldeten Nachlass trafen: Die Heime erhielten Kosten nicht (vollständig) bezahlt. Um dieses 'Risiko' einzugrenzen, verlangen einige Heime als Aufnahmebedingung seit dem letzten Jahr einen Kostenvorschuss von den Betagten. Wer nun kein Vermögen hat, um diesen Betrag vorzuschüssen, läuft Gefahr, nicht in das Heim aufgenommen zu werden.

Wir haben diese Diskriminierung wiederholt angeprangert. Leider ist immer noch keine Lösung in Sicht. Die öffentliche Sozialhilfe kann nicht herangezogen werden. Es braucht eine kantonale, für alle Gemeinden gültige Lösung, um diese Diskriminierung zu verhindern.

3.9 Prozessverbesserungen zwischen Bereich Sozialhilfe und Bereich Kindes- und Erwachsenenschutz

Die Sozialen Dienste Nidau sind eine polyvalente Dienststelle mit spezialisierten Bereichen für Sozialhilfe und Kindes- und Erwachsenenschutz. Angesichts der immer komplexeren gesetzlichen Vorgaben wurde diese Spezialisierung für alle Fälle so umgesetzt, dass die fachliche Verantwortung für die Sozialhilfe in Fällen mit Kindes- und Erwachsenenschutz im Sozialhilfeteam liegt und das KES-Team allein für die Mandatsführung und Abklärung zuständig ist. Es wurden insgesamt 40 Sozialhilfe-Fälle aus dem KES-Team an das Sozialhilfeteam übertragen. Der Prozess und die Zuständigkeiten in Fällen, in denen beide Teams involviert sind, wurden definiert.

4 FACHBEREICH KINDES- UND ERWACHSENENSCHUTZ

4.1 Umsetzung des neues Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes

Im vergangenen Jahr entwickelte das KES-Team die Praxis weiter, die neuen Bestimmungen pragmatisch und personenzentriert zu interpretieren und anzuwenden. Die Zusammenarbeit zwischen der KES-Behörde und der Abteilung Soziale Dienste als Vollzugsorgan etablierte sich mit klaren Abläufen. Sie profilierte sich mit soliden Entscheidungsgrundlagen und multi-disziplinären Intervention. 2016 prüfte die Behörde die letzten Fälle *umfassender Beistandschaften* (die nach altem Recht verfügten Mandate *erstreckte elterliche Sorge*) und passte diese Massnahmen nach Bedarf an.

Die mediale Präsenz des Kindes- und Erwachsenenschutzes hat nicht abgenommen und ist aufgrund einzelner Fälle häufig negativ geprägt. Die Schweigepflicht verbietet der KESB und den zuständigen Mitarbeitenden der Abteilung Soziale Dienste an der öffentlichen Diskussion teilzunehmen, was eine vollständige Berichtserstattung erschwert. Die daraus resultierenden Informationslücken öffnen die Tür für nicht fundierte Aussagen. Dabei wird übersehen, dass sich die überwiegende Mehrheit der Betroffenen eine Hilfestellung wünscht und mit den eingerichteten Unterstützungen zufrieden ist. Die gesamte Praxis gestützt auf einzelne hochkomplexe und hochsensible Fälle zu beurteilen verfälscht die Sicht auf die Dinge. Die zuständigen Fachstellen setzen sich gezielt und kontinuierlich mit der Frage auseinander, ob eine Intervention unter Beachtung des Subsidiaritäts- und Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Selbstbestimmungsrechts opportun ist. Wenn dies der Fall ist, wird zudem geprüft, welche Form der Intervention unter Einbezug der Betroffenen und deren Angehörigen den Bedürfnissen gerecht wird.

4.2 Erbrachte Leistungen

Der Fachbereich KES führte insgesamt 465 Dossiers. Die Differenz zum Vorjahr (-55) erklärt sich einerseits aus einer Auswertungsänderung (32 Mandate von privaten Beiständen wurden nicht mehr gezählt, da mit diesen keine Aufgaben zu erledigen waren) und andererseits hauptsächlich aus der Abnahme der *Präventiven Beratungen* (-29).

4.2.1 Abklärungen im Kindes- und Erwachsenenschutz

Seit dem 1. Januar 2013 sind Gefährdungsmeldungen neu der KESB zuzustellen. Sie prüft und entscheidet, ob ein Abklärungsverfahren eröffnet werden muss. Wenn dies der Fall ist, beauftragt sie in der Regel die Sozialen Dienste Nidau mit der Durchführung einer Sozialabklärung.

Kindesschutz	2012	2013	2014	2015	2016
Nidau	38	33	50	20	45
Port	13	3	7	8	6
Insgesamt	51	36	57	28	51

Tabelle 15: Abklärungen Kindesschutz

Im Januar 2016 waren 6 Abklärungsverfahren im Kindes- und Jugendschutz pendent. Im Laufe des Jahres trafen 45 neue Abklärungsaufträge ein. In 24 Fällen waren schulpflichtige und in 20 Fällen vorschulpflichtige Kinder betroffen. 2016 schloss der Fachbereich KES 23 Abklärungsverfahren ab.

Erwachsenenschutz	2012	2013	2014	2015	2016
Nidau	44	44	46	34	40
Port	9	12	21	20	11
Insgesamt	53	56	67	54	51

Tabelle 16: Abklärungen Erwachsenenschutz

Im Januar 2016 waren 12 Abklärungsverfahren im Erwachsenenschutz pendent. Wir wurden im Laufe des Jahres mit 39 neuen Abklärungen beauftragt. 40 Abklärungsverfahren wurden in diesem Jahr erledigt. In 10 Abklärungen waren Menschen betroffen, die das 80. Lebensjahr überschritten hatten. 11 weitere hatten das 60. Lebensjahr erreicht. Im Vergleich mit den Vorjahren hat die Anzahl der betroffenen Personen, die das 60. Lebensjahr überschritten haben, wieder etwas abgenommen.

4.2.2 Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz

Das KES-Team führte auch dieses Jahr fast 300 Mandate, wovon anteilmässig je die Hälfte auf Mandate für Minderjährige (142) und auf Mandate für Erwachsene entfallen (154). Im Vorjahr war das Verhältnis 40% Minderjährige zu 60% Erwachsene. Bei den Minderjährigen waren 99 (70%) schulpflichtig, 30 (21%) im Vorschulalter. Bei den Erwachsenen hatten 82 Personen (53%) das 60. Lebensjahr erreicht (Vorjahr 52%).

	2012	2013	2014	2015	2016
Nidau	214	210	241	246	246
Port	55	47	59	54	50
Insgesamt	269	257	300	300	296

Tabelle 17: Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz

Im Kindeschutzbereich führten wir vor allem Erziehungsbeistandschaften gemäss Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB und standen den Eltern beratend und unterstützend zur Seite. Die hohe Komplexität dieser Fälle fordert uns immer von neuem heraus. Nebst einer fundierten Fachkompetenz sind eine gute Vernetzung und eine wirkungsvolle Zusammenarbeit zwischen den Betroffenen und den Fachpersonen von entscheidender Bedeutung. Grundsätzlich arbeiten wir ressourcenorientiert. Bei diesem Beratungsansatz werden die bestehenden Probleme zwar erkannt, stehen jedoch nicht im Zentrum unseres Wirkens. Vielmehr lenken wir unsere Aufmerksamkeit auf die Kompetenzen der Familienangehörigen und versuchen sie zu aktivieren.

Die Gestaltung der Beziehungen zwischen Kindern und den getrennt lebenden Eltern erwies sich in den strittigen Fällen als eine anspruchsvolle, zeitaufwändige Aufgabe.

Im Erwachsenenschutzbereich hat sich auch letztes Jahr gezeigt, dass die Bedürfnisse der über 60-jährigen Menschen nach behördlicher Unterstützung auf hohem Niveau konstant bleiben. In diesem Bereich ist keine bedeutende Änderung zu erwarten. Nicht selten löst die beginnende Hilfsbedürftigkeit bei den betroffenen Menschen eine Unsicherheit aus. Zudem ist die Darlegung der vielen Möglichkeiten im neuen System des Erwachsenenschutzes nicht vereinfachend. Uns ist deshalb ein Anliegen, gut über die Art, den Zweck und die Wirkungen einer Massnahme zu informieren sowie in der täglichen Arbeit auf die persönliche Situation der Hilfsbedürftigen einzugehen und das Selbstbestimmungsrecht, das Subsidiaritäts- wie das Verhältnismässigkeitsprinzip als Leitgedanken in die Praxis zu integrieren.

4.2.3 Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge

Die neuen Bestimmungen sind am 01. Juli 2014 in Kraft getreten. Wir werden nur aktiv, wenn uns die KESB einen Auftrag erteilt oder uns die Eltern um Unterstützung bitten. In den meisten Fällen, gleich nach der Vaterschaftsanerkennung auf dem Zivilstandsamt, erklären die Eltern, dass sie die elterliche Sorge gemeinsam ausüben. Diese Erklärung ist sofort rechtswirksam und wird mit einer Unterschrift auf dem passenden Formular bekräftigt. Wenn die Vaterschaft nicht geregelt wurde, werden wir in der Regel frühestens vier Monate nach der Geburt mit der Abklärung der Vaterschaft beauftragt. In den anderen Fällen haben die Kindseltern die Möglichkeit, sich von uns beraten und unterstützen zu lassen, wenn sie eine Vereinbarung über die Obhut, die Betreuungsanteile, die Beziehungen zwischen Kind und Eltern oder die Unterhaltspflicht abschliessen wollen. Bei einem Anfangsbestand von 5 Fällen wurden uns 8 neue zugewiesen. 12 Fälle wurden erledigt.

	2012	2013	2014	2015	2016
Nidau	29	23	21	16	13
Port	11	8	6	2	0
Insgesamt	40	31	27	18	13

Tabelle 18: angeordnete und freiwillige Aufgaben im Bereich Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge

4.2.4 Pflegekinderaufsicht

Eltern, die neu ein Pflegeverhältnis aufnehmen möchten, benötigen eine Pflegekinderbewilligung. Wir führen die nötigen Abklärungen durch und stellen Antrag an die Behörde. Zudem begleiteten wir bestehende Pflegekinderverhältnisse.

	2012	2013	2014	2015	2016
Nidau	14	16	7	13	19
Port	4	5	5	7	5
Insgesamt	18	21	12	20	24

Tabelle 19: Pflegekinderaufsicht

4.2.5 Freiwillige Beratungen und erbrechtliche Massnahmen

Im Jahr 2016 führten wir zudem 15 präventive Beratungen (2015: 44) und 3 Lohn-/Rentenverwaltungen (2015: 7) durch. Die Abteilungsleitung bearbeitete zudem 40 erbrechtliche Massnahmen (2015: 30).

4.2.6 Beratung und Betreuung der privaten Mandatsträger/innen

Das KES-Team ist gemäss Art. 4, 5 und 6 ZAV zuständig für die Rekrutierung, die Ausbildung, die Beratung und Unterstützung von privaten Beiständinnen und Beiständen. Diese privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen (oftmals Familienangehörige, sonst nahestehende Personen der Verbeiständeten oder Drittpersonen im Bereich der Freiwilligenarbeit) suchen bei uns fachlichen Support, namentlich im Zusammenhang mit juristischen und finanziellen Geschäften mit entsprechenden Anträgen an die KESB, bei Wohnungsaufösungen und Heimeintritten, bei Todesfall- und Erbschaftsregelungen. Wir betreuen die priva-

ten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen im Bereich der periodischen Berichts- und Rechnungsablage sowie beim Erstellen der Inventare bei Mandatsübernahme. Im Herbst organisierten wir einen Informations- und Vernetzungsworkshop für alle privaten Mandatsträger und Mandatsträgerinnen, an dem auch die Leiterin der AHV-Zweigstelle über neue Anforderungen und Vorgehen informierte.

Im Berichtsjahr waren 39 private Mandatsträger und Mandatsträgerinnen mit der Begleitung und Betreuung von verbeiständeten Personen aus Nidau betraut. Insgesamt führten sie 45 Mandate, zur Mehrheit für betagte Menschen.

4.3 Neues KESG – Bilanz nach vier Jahren

Ohne einen Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben ist es aufschlussreich, die Fallzahlen von 2012, also vor dem Inkrafttreten des neuen Rechtes, mit denjenigen von 2016, zu vergleichen. Die Abklärungszahlen im Kindeschutz sind identisch, diejenigen im Erwachsenenschutz weisen eine Differenz von 2 Fällen auf. 2012 wurden 27 Mandate weniger als im Jahr 2016 geführt. 2012 wurden 27 Vaterschaften mehr als im 2016 geklärt. Diese Differenzen können im Zusammenhang mit den gesetzlichen Veränderungen stehen. Insgesamt stellt sich jedoch eine gewisse Konstanz in der Fallartenstruktur heraus.

Nach unseren Beobachtungen hat sich das Qualitätsbewusstsein weiter vertieft. An die Fachlichkeit werden höhere Ansprüche gestellt. Eine Fachmeinung muss sich heute auf eine fundierte, fachliche Grundlage stützen, der sogenannte 'gesunde Menschenverstand' reicht alleine nicht mehr aus. Wir nehmen diese Herausforderung an. Das KES-Team versteht sich als lernende Gruppe und wird in den zwei kommenden Jahren gezielte Massnahmen zur Qualitätssicherung weiterentwickeln.

5 FACHBEREICH ADMINISTRATION

5.1 Die Visitenkarte der Sozialen Dienste

Die Administration ist mit der Arbeit am Schalter, am Telefon und der Postverteilung die Visitenkarte und Drehscheibe der Abteilung.

Hauptaufgabenbereiche der Administration sind:

- Post, Telefon und Schalterarbeit: Entgegennahme der Anliegen der Klientel
- Administrative Anmeldung/Intake in der Sozialhilfe und Vorbereitung aller Dossiers
- Genereller, administrativer Support für die 15 Sozialarbeiter/innen und vereinzelt für die Abteilungsleitung
- Selbständige Bearbeitung verschiedener Geschäfte im SH - und im KES - Bereich
- Durchführung von verschiedenen grösseren und kleineren Projekten in diversen Bereichen

5.2 Leistungen im Einzelnen

Krankenkasse / ASV Anmeldungen

Ende 2016 wurde bei 53 Personen eine Umversicherung aus Kostengründen differenziert abgeklärt. 19 Personen wurden umversichert. 34 Personen bleiben bei der ursprünglichen Krankenkasse: 8 bezahlen die Differenz selbst oder sind Selbstzahler, bei 34 Personen war ein Krankenkassenwechsel nicht möglich (u.a. wegen Ausständen). Bei 4 Personen entstand eine Doppelversicherung, weil einige Krankenversicherungen zum Teil aggressiv Kunden akquirieren und nicht berücksichtigen, dass die KlientInnen die Vertragszuständigkeit an die Sozialen Dienste abgetreten haben. In 11 Fällen wurde die hohe Franchise reduziert. 5 Personen haben sich selber umversichert, wobei die ursprüngliche Krankenkasse nicht gekündigt wurde. Die ganze Angelegenheit musste durch die Sozialen Dienste aufwändig geregelt werden. Die durch all diese komplexen Spezialfälle anfallende Mehrarbeit ist gross.

BFS-Statistik

Das Bundesamt für Statistik BfS erhebt in den Sozialdiensten der ganzen Schweiz jährlich eine grössere Menge von Daten, um Planungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen, gesamtschweizerische Vergleiche zu ermöglichen und das Erkennen von Trends zu unterstützen. Zum achten Mal wurden die Arbeiten für die BFS-Statistik vollständig von der Administration erledigt (ausser die Erwerbssituationen). Insgesamt 644 Fragebogen zur Sozialhilfe (37 mehr als im Vorjahr) wurden dem Bundesamt für Statistik anonymisiert weitergeleitet. Das BfS beurteilte die Qualität der von uns gelieferten Daten als 'sehr gut'.

Unterstützungsbestätigungen für die Steuerverwaltungen

Alle unterstützten Personen erhalten als Steuerunterlage die Bestätigung über die Höhe der individuellen Unterstützung. Gleichzeitig informieren wir die Klienten und Klientinnen jeweils über Personen und Institutionen, welche beim Ausfüllen der Steuererklärung behilflich sind.

Kinderzulagen für nicht erwerbstätige Personen

Die Einforderung der Kinderzulagen für nichterwerbstätige Personen, ist zu Beginn des Sozialhilfebezugs jeweils sehr ertragreich, da die Zulagen oft über mehrere Monate rückwirkend geschuldet sind. Diese Arbeit erfordert eine enge Zusammenarbeit mit der zuständigen Person

des SH-Alimenteninkassos, da die Kinderzulagen oft auch Bestandteil eines Unterhaltsvertrages, eines Trennungs- oder eines Scheidungsurteiles sind.

Prüfung des Referenzzinssatzes bei Mieten

In diesem Jahr hat keine generelle Überprüfung der Referenzzinssätze stattgefunden, da dieser immer noch auf 1.75% basiert. Bei neuen Klienten wurde der Zinssatz jeweils kontrolliert. Als Unterstützung wurde jeweils ein Schreiben an ihre Liegenschaftsverwaltung mit Antrag auf Senkung des Referenzzinssatzes vorbereitet und mitgegeben.

Periodische Anspruchsüberprüfung

Die Administration unterstützte das Sozialhilfeteam bei der PAP. Sie prüfte die eingehenden Unterlagen auf Vollständigkeit und leitete diese an die zuständigen Sozialarbeitenden weiter.

Administrative Aufgaben im Rahmen des KES

Im Rahmen eines KES-Mandats, bei welchem Einkommen oder Vermögen verwaltet wird, ist alle 2 Jahre ein Rechenschaftsbericht inkl. lückenloser Buchführung zu Händen der KES-Behörde fällig. Die Administration bereitet zusammen mit einer Sachbearbeiterin der Buchhaltung jährlich ca. 60 dieser umfassenden Rechnungslegungen vor.

Die Administration erfasste alle von der KESB gemeldeten Mutationen korrekt und zeitgerecht und bewirtschaftete Geschäftspendenzen.

Steuererklärungen der KES-Mandate

Die Administration erfasste etwa 150 Steuererklärungen und bereitete sie zur Unterschrift für die Sozialarbeitenden vor.

6 FACHBEREICH INKASSOHILFE UND BEVORSCHUSSUNG

6.1 Interkommunale Zusammenarbeit

Die Gemeinden Brügg und Ipsach unterzeichneten 2015 einen Vertrag mit der Stadt Nidau für eine Regionale Fachstelle *Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen*. Die Gemeinden der Sozialen Dienste Brügg (mit Aegerten, Studen und Schwadernau) sowie die Gemeinden des Sozialdienstes Ipsach (mit Bellmund, Mörigen und Sutz-Lattrigen) übertrugen die Aufgaben der Inkassohilfe und Bevorschussung ab 1.1.2016 an die Sozialen Dienste Nidau. Mit Nidau und Port sind somit 10 Gemeinden in der regionalen Fachstelle zusammengeschlossen. Die langjährige Mitarbeiterin aus Brügg wurde ab 01.01.2016 ins neue Team in Nidau integriert.

Die Übertragung der Dossiers erfolgte über die Jahreswende 2015/2016 sowohl elektronisch wie physisch dank der guten Vorbereitung einwandfrei. Die neuen Prozesse in der Zusammenarbeit mit den Sozialen Diensten Ipsach und Brügg haben sich gut eingespielt.

6.2 Die Leistungen

Im Fachbereich *Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen* wird unterschieden zwischen der Alimentenbevorschussung durch die Gemeinde für den Unterhalt minderjähriger Kinder (6.2.1), dem Inkasso zu Gunsten der Gemeinde zum Ausgleich dieser Vorschüsse (6.2.2), dem Inkasso zu Gunsten der Sozialhilfe, wenn diese den Unterhalt der Kinder gewährleistet hat (6.2.3) und schliesslich der Hilfe beim Inkasso von Unterhaltsansprüchen unter Erwachsenen bzw. für Ausstände vor Beginn der Bevorschussung (6.2.4).

Beträge unter Ziffer 6.2.1 sind Auszahlungen, solche unter Ziffer 6.2.2 und 6.2.3 sind Einnahmen und jene unter Ziffer 6.2.4 sind Transferzahlungen (eine Überweisung erfolgt erst, nachdem eine Einnahme eingegangen ist). Insgesamt lässt sich erkennen, dass sowohl die laufenden Bevorschussungen (6.2.1) wie die Erfolge aus den Inkassobemühungen (6.2.2) etwas zurückgehen.

Die nachfolgende Tabelle 20 zeigt einerseits den Stand der Dossiers am 31.12. (Balkenteile je für Nidau, Port sowie die neu aufgenommene Regionen Brügg und Ipsach) und andererseits - als Linie- die während dem jeweiligen Jahr total bearbeiteten Dossiers. Daraus lässt sich ersehen, wie die Inkassodossiers jedes Jahr etwas zunehmen, da jährlich neue hinzukommen und von den bisherigen nur wenige abgeschlossen werden können (da noch Ausstände bestehen).

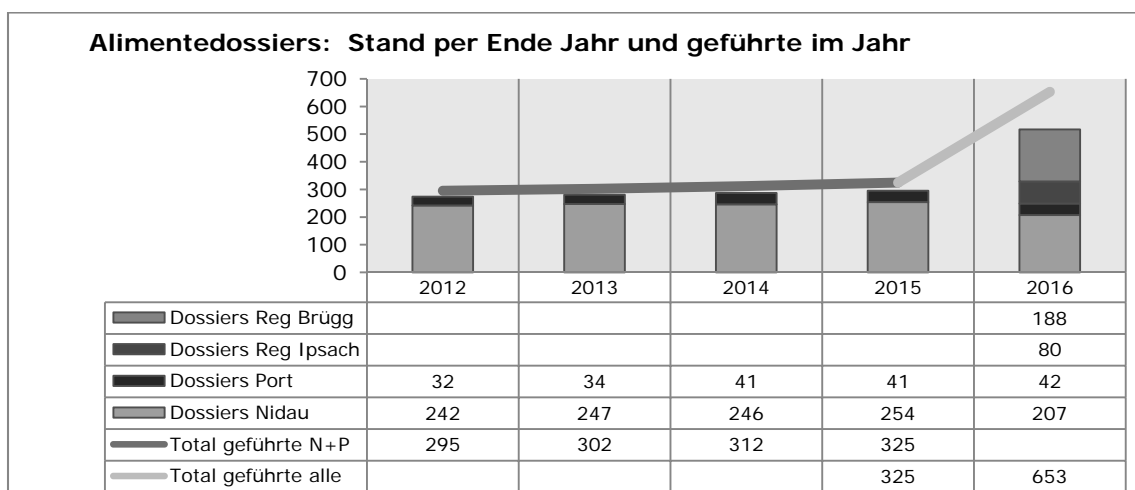


Tabelle 20: Anzahl Alimentendossiers per 31.12. und geführte Dossiers pro Jahr

6.2.1 Bevorschussung von Kinderalimenten

Minderjährige Kinder haben Anspruch auf eine Bevorschussung für laufende elterliche Unterhaltsbeiträge, wenn die ihnen zustehenden Unterhaltszahlungen ausbleiben. Seit 1. Juli 2016 werden im Kanton Bern die neuen gesetzlichen Bestimmungen umgesetzt⁹. Neu werden Gesuche um Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder in Abhängigkeit der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Elternteils, bei dem das Kind wohnt, beurteilt. In der Vergangenheit liegende Forderungen werden weiterhin nicht bevorschusst. Der Bevorschussungsanspruch steht auch volljährigen Kindern in Ausbildung zu, sofern sie über einen Unterhaltstitel verfügen, der über die Volljährigkeit hinaus gültig und vollstreckbar ist.

6.2.2 Inkassobemühungen nach Bevorschussung

Dank konsequenten Inkassobemühungen und eines Arrestes auf einer unerwarteten Auszahlung einer Erbschaft zu Gunsten eines Schuldners, konnte der Inkassoerfolg im Jahr 2016 auf 65% gesteigert werden. (Vergleiche: Nidau 2015 Inkassoerfolg von 64%, Kanton Bern 2014 Inkassoerfolg von 57.8%; 2015 noch nicht bekannt). Die Rücklaufquote hängt nicht nur von den Inkassobemühungen ab, sondern auch von der wirtschaftlichen Situation des zu Unterhaltszahlung verpflichteten Elternteils. 35% der bevorschussten Unterhaltsbeiträge konnten von den unterhaltspflichtigen Elternteilen im Jahr 2016 nicht zurückbezahlt werden. Diese unterhaltspflichtige Elternteile waren selbst auf Sozialhilfe angewiesen, waren schon vor der Bezahlung der Alimente auf (oder unter) dem betriebsrechtlichen Existenzminimum, waren nicht auffindbar oder halten sich in einem Land auf, das entweder keinem internationalen Abkommen beigetreten ist oder das zwar beigetreten ist, sich aber nicht um das Inkasso kümmert.

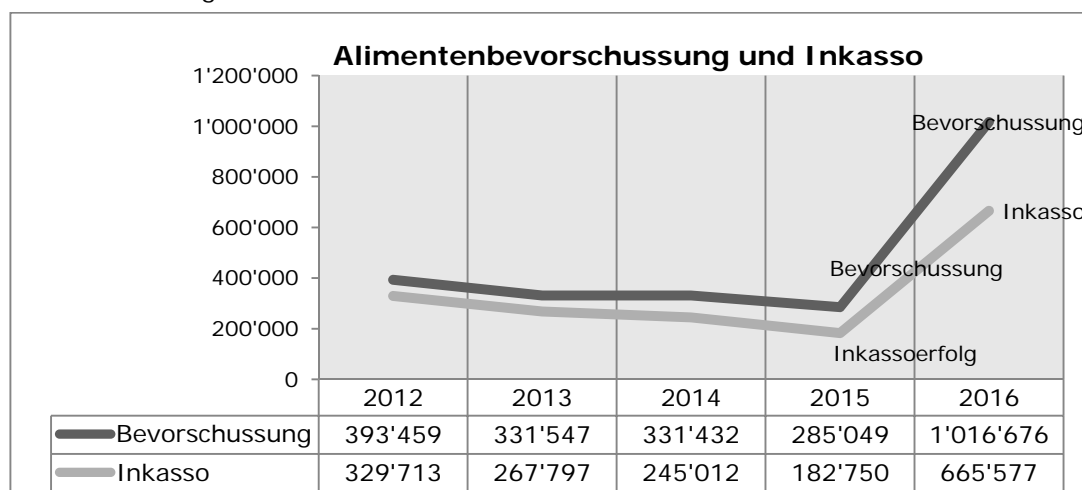


Tabelle 21: Alimentenbevorschussung und Rückerstattung

6.2.3 Inkasso Alimente bei gleichzeitigem Bezug von Sozialhilfe

Auch Sozialhilfe Beziehende können Anrecht auf Unterhaltsbeiträge haben. Wenn diese vom Schuldner nicht oder nicht vollständig bezahlt werden, bevorschusst die Sozialhilfe und fordert diese durch die Fachstelle IBU vom Schuldner zurück. Die Rücklaufquote im Jahr 2016 betrug 59% (Vorjahr 43%). Dass diese hohen Ausstände nicht zurückbezahlt werden, ist vor allem auf den Umstand zurückzuführen, dass die Anzahl von Schuldnern zunimmt, die selber auf dem Existenzminimum leben und daher keine Unterhaltsbeiträge bezahlen können.

⁹ revidierte Verordnung über die Inkassohilfe und Bevorschussung; IBV, BSG 213.221

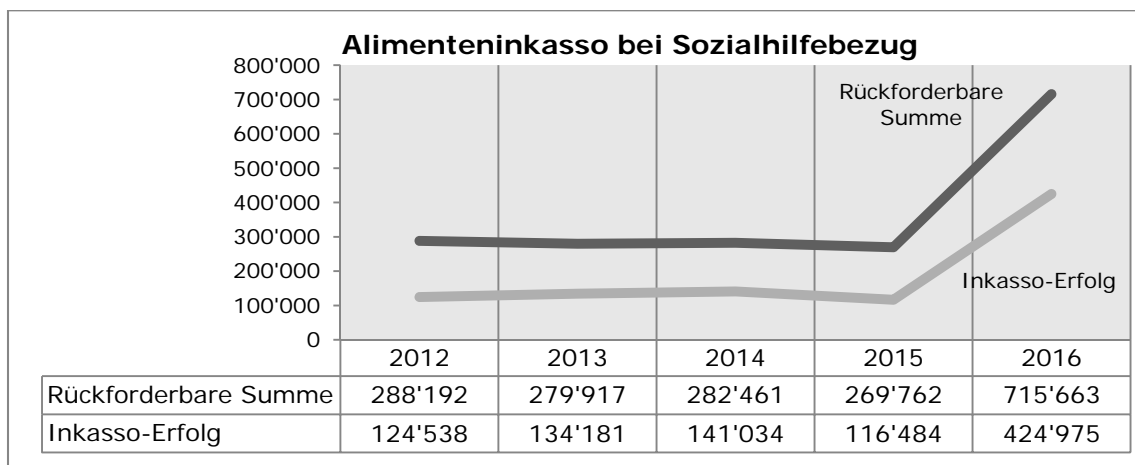


Tabelle 22: Inkassoerfolg der Unterhaltsbeiträge bei Sozialhilfebezug 2016

6.2.4 Inkassohilfe

Unterhaltsberechtigte haben Anspruch auf Unterstützung durch die Wohnsitzgemeinde bei der Durchsetzung ihrer Unterhaltsforderungen, wenn die unterhaltspflichtige Person diese nicht erfüllt. Neben der Bevorschussung der aktuellen Beiträge erhalten *Kinder* Inkassohilfe für nicht bezahlte Beiträge aus der Vergangenheit.

Unterhaltsbeiträge für *Erwachsene* (den obhutsberechtigten Elternteil, resp. die frühere Ehefrau bzw. den früheren Ehemann) werden nicht bevorschusst, jedoch können die Erwachsenen *Inkassohilfe* für aktuell geschuldete und für früher nicht bezahlte Beiträge beantragen. Die Anzahl der Dossiers mit solcher reiner Inkassohilfe ist marginal (jeweils weniger als 5 pro Jahr). Grenzüberschreitende Unterhaltsinkasso werden im Rahmen der internationalen Rechtshilfe abgewickelt.

6.3 Neue Rahmenbedingungen, Reportings, Leistungserbringung

6.3.1 BfS-Statistik

Es wurden rund 166 Fälle bearbeitet und weitergeleitet. Der Aufwand war im Vergleich zum Vorjahr grösser. Grund dafür waren teils Probleme mit dem Plaus-Ex (Erfassungsprogramm von BFS), teils allgemeine KLIB Probleme.

6.3.2 GEF-Fallstatistik

Im 2016 wurden insgesamt 517 Fälle bearbeitet. 103 Fälle für laufende Bevorschussungen und 414 Inkassofälle. Für die erste Kategorie übernimmt die GEF CHF 480.00 pro Fall für die zweite Kategorie CHF 368.00 pro Fall. (siehe 6.1).

Kategorien	Anzahl Fälle 2015	Anzahl Fälle 2016
I Aktive Bevorschussungen Kindesunterhalt	30	103
II Reine Inkassodossiers Kinderunterhalt nach Art. 1 GIB	122	261
Nachehelicher Unterhalt, Inkassohilfe nach Art. 1a GIB	0	3
Inkassodossiers basierend auf Art. 37 Abs. 1 SHG, aktive SH-Dossier	30	34
Inkassodossiers basierend auf Art. 37 Abs. 1 SHG, abgeschlossene SH	78	95
Reine Verlustscheinverwaltungs dossiers, > 3 Std. jährlich pro Dossier	65	21
Total der besoldungsrelevanten Fälle	325	517

Tabelle 23: Alimentenhilfe Jahresstatistik nach den Vorgaben der GEF

7 FACHBEREICH AHV-ZWEIGSTELLE

7.1 Die Ausgleichskasse des Kantons Bern

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern besorgt als Durchführungsorgan der Sozialversicherung den Aufgabenvollzug in der Alters- und Hinterlassenenversicherung. Die AKB ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt. Sie wird vom Kanton beauftragt und beaufsichtigt. Aufsichtsorgan ist der Aufsichtsrat unter der Leitung des Direktors der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern.

Sie besteht aus vier Abteilungen: Abteilung Beiträge und Zulagen, Abteilung Renten und Tagelöhner, Abteilung Ergänzungsleistungen und der Abteilung Support und Dienstleistungen.

In den Gemeinden unterhält die AKB zurzeit 224 AHV-Zweigstellen. Diese sind in A-/ B- und C-Zweigstellen mit entsprechend unterschiedlichen Kompetenzen gegliedert. Die AHV-Zweigstelle Nidau-Port ist eine der grösseren 51 B-Zweigstellen, die erste Auskunftsstellen in den Gemeinden sind.

7.2 Aufgaben der AHV-Zweigstelle Nidau-Port

Den Zweigstellen obliegen – gestützt auf Artikel 116 der Verordnung zum Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVV) folgende Aufgaben:

- Information der Bevölkerung
- Anlaufstelle für Auskünfte, Dokumentationen und Beratungen in Einzelfragen
- Sachverhaltserhebung und Meldung zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen von versicherten und beitragspflichtigen Personen
- Mitwirkung bei der lückenlosen Erfassung aller Beitragspflichtigen
- Entgegennahme und Prüfung von Gesuchen um Ausrichtung von Ergänzungsleistungen, Erstellen der provisorischen Berechnung
- Entgegennahme und Prüfung von Belegen zur Abrechnung der Krankheitskosten und im Bereich der Rückvergütung von Selbstbehalten und Franchisen abschliessende Erstellung der entsprechenden Abrechnungen

Bereich Leistungen (Geführte Dossiers per 31.12.2016: 554)

Bearbeitete Unterlagen	2014	2015	2016
Anmeldungen für Altersrenten	64	78	64
EL-Mutationen und Neuanmeldungen für Ergänzungsleistungen	477	525	463
Mutationsmeldungen im Bereich Leistungen	241	196	182
Anträge für Vorausberechnungen von Altersrenten	28	33	30
Gesuche für die Ausrichtung einer Hilflosenentschädigung	13	6	9
Anmeldung Mutterschaftsentschädigung	22	18	16
Abrechnung für Krankheitskosten	1621	1934	2028
Insgesamt	2466	2790	2792

Tabelle 24: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Leistungen

Bereich Beiträge (Geführte Dossiers per 31.12.2016: 1'391)

Bearbeitete Unterlagen	2014	2015	2016
Anmeldungen für Arbeitgebende und Selbständigerwerbende	100	53	89
Anmeldungen für Nichterwerbstätige	115	124	144
Anmeldungen für Erwerbsausfallentschädigungen	117	164	152
Anmeldungen für Kinderzulagen	150	102	100
Mutationsmeldungen im Bereich Beitragswesen	349	378	387
Anmeldungen für Versicherungsausweise und Eintrittsmeldungen neuer Mitarbeiter in Betrieben	175	244	192
Insgesamt	1006	1065	1064

Tabelle 25: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Beiträge

7.3 Schwerpunkte im Jahr 2016

Krankenkassen-Prämienverbilligung für Bezüger von Ergänzungsleistungen

Bis zum 30. Juni 2016 wurde der Betrag der Ergänzungsleistungen um CHF 175.00 gekürzt und als Prämienverbilligung direkt an die jeweiligen Krankenversicherer weitergeleitet. Der Regierungsrat beschloss den Betrag per 1. Juli 2016 auf CHF 196.00 zu erhöhen. Die Umsetzung erfolgte rasch und ohne Probleme.

Neues Logo der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Im Jahr 2016 führte die Ausgleichskasse des Kantons Bern ein neues Logo ein:



Extranet der Ausgleichskasse des Kantons Bern

Im Herbst 2016 schaltete die Ausgleichskasse des Kantons Bern ein neues Extranet auf, welches dem Informationsaustausch zwischen der AKB und den Zweigstellen dient. Es können unter anderem Formulare heruntergeladen und die EDV-Anwendungen der Ausgleichskasse des Kantons Bern direkt aufgestartet werden. Über das Extranet hat die Zweigstelle zudem jederzeit Einblick in sämtliche EL-Dossiers der angeschlossenen Gemeinden und kann prüfen, welche Bearbeitungen bei der AKB pendent sind, wann Auszahlungen erfolgen und Verfügungen erlassen werden. Dies ermöglicht den Zweigstellen eine papierlose Führung der EL-Dossiers.

Abrechnung von Krankheitskosten für EL-Bezüger

Die Bezüger von Ergänzungsleistungen haben zusätzlich zu einem monatlich ausgerichtetem Betrag an den Lebensbedarf Anspruch auf die Rückvergütung von sogenannten Krankheitskosten. Vergütbare Kosten sind u.a.:

- Kostenbeteiligungen der Krankenkasse aus der obligatorischen Krankenpflegeversicherung. D.h. Franchise und 10% Selbstbehalt bis zu einem Höchstbetrag von CHF 1'000.00 für Erwachsene und CHF 350.00 für Kinder
- Zahnbehandlungen (wirtschaftliche und zweckmässige Versorgung)

- Pflege und Betreuung zu Hause oder in Tagesstätten
- Hilfe im Haushalt (Spitex, private Institutionen oder Drittpersonen)
- Temporäre Aufenthalte in einem Heim oder in einem Spital
- Ärztlich verordnete Bade- und Erholungskuren
- Transportkosten zur nächstgelegenen Behandlungsstelle
- Kosten für Hilfsmittel (z.B. Rollstuhl, Hörgerät, etc.)

Im Jahr 2016 wurden insgesamt 2028 Krankheitskosten-Abrechnungen erstellt.

Da diese Arbeit bei einer Zweigstelle einen grossen Anteil am Tagesgeschäft ausmacht und die Differenzierung der Kosten immer komplexer wird, führte der Verband bernischer AHV-Zweigstellenleiterinnen und –Leiter eine Schulung für Zweigstellen-Mitarbeiter- und Mitarbeiterinnen zu diesem Thema durch. Als Referentin konnte eine Vertreterin der AKB gewonnen werden.

Übertragung der Aufgaben der AHV-Zweigstelle Ipsach an die AHV-Zweigstelle Nidau

Der Gemeinderat Nidau beantwortete eine Anfrage des Gemeinderates Ipsach, ob eine Übertragung der Aufgaben der AHV-Zweigstelle der angeschlossenen Gemeinden Bellmund, Ipsach, Mörigen, Sutz und Täuffelen an die AHV-Zweigstelle Nidau-Port möglich sei, grundsätzlich positiv.

Die Kosten für die Zusammenarbeit wurden ermittelt und den interessierten Gemeinden Ipsach, Bellmund und Sutz-Lattrigen wurde eine entsprechende Offerte unterbreitet. Bis Ende 2016 war der Entscheid bezüglich einer Übertragung noch offen.

8 SEKRETARIAT DER SOZIALKOMMISSION

Die Sozialkommission Nidau ist das Steuerungsorgan auf kommunaler Ebene für die Aufgabebearbeitung im Sozialbereich. Die Organisation und die Aufgaben der Kommission als Sozialbehörde sind im Sozialhilfegesetz (Art. 16 und 17 SHG) geregelt. Über das Wirken der Kommission gibt der entsprechende Jahresbericht 2016 ausführlich Auskunft.

Das Behördensekretariat der Sozialen Dienste leistet Support, damit die Sozialkommission ihre Aufgabe optimal wahrnehmen kann.

8.1 Sitzungen

Im Jahr 2016 kam die Kommission insgesamt zu 5 Sitzungen zusammen. Zusätzlich fand an einem Nachmittag die reguläre Dossierkontrolle (als ausserordentliche Sitzung) statt. Der Sachbearbeiter des Sekretariats stellte jeweils den Versand der umfangreichen Sitzungsunterlagen an die Kommissionsmitglieder sicher. An diesen fünf Sitzungen wurden 29 allgemeine Geschäfte, 23 spezifische Geschäfte zur Sozialhilfe und 11 weitere Themen behandelt. Von jeder Sitzung wurde gemäss Vorgabe ein ausführliches Protokoll verfasst.

Das Sekretariat unterstützte die Kommission anhand von theoretischen Inputs und konkreten Fallbeispielen zu relevanten Themenbereichen wie Wirtschaftliche Sozialhilfeberechnung, Arbeits- und Sozial-Integration, Wirkungsmodell der Sozialhilfe, Soziale Belastungen in der Region Biel-Seeland. Ein Schwerpunktthema waren die Prüfungsprozesse in der Sozialhilfe, welche zu Beginn einer möglichen Unterstützung und in der periodisch stattfindenden Anspruchsüberprüfung angewandt werden, sowie die Massnahmen, die je nach Ergebnis der Prüfungen eingeleitet werden.

8.2 Statistiken und Rapporte – Controlling durch die Sozialkommission

Das Sekretariat erstellte je Quartal die Statistik zu den geführten Dossiers der Sozialen Dienste. Ebenso wurden der Kommission die zahlreichen Rapporte für die Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern GEF zur Kenntnis gebracht. Sie beinhalten:

- Umfang und Zweckbestimmung der wirtschaftlichen Hilfe an alle Sozialhilfe Beziehenden ("Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" DWH, halbjährlich) und damit verbunden die Kenntnisnahme des Bonus/Malus für die Qualität der Arbeit der Abteilung Soziale Dienste Nidau
- Ergebnisse der Sozialhilfestatistik BfS
- Umfang und Wirkung der kommunalen Beschäftigungs- und Integrationsangebote KIA
- Informationen zur Fallbelastung pro 100% Sozialarbeitende

Diese Daten ermöglichen der Sozialkommission u.a. ihre Controlling-Aufgabe wahrzunehmen und Entwicklungen zu erkennen, um wenn nötig geeignete Steuerungsmassnahmen einzuleiten.

8.3 Prüfung einzelner Richtlinien der Sozialhilfe in Nidau

Die Sozialen Dienste Nidau stützen sich bei ihren Entscheidungen zur wirtschaftlichen Sozialhilfe auf die gesetzlichen Grundlagen des Kantons Bern und damit auf die SKOS-Richtlinien sowie auf die kantonal anerkannten Richtlinien der Berner Konferenz für Sozialhilfe und Erwachsenenschutz BKSE ab. Letztere erlässt zu differenzierten Stichworten konkrete Regelungen, welche die kommunalen Sozialbehörden bei Bedarf innerhalb der Vorgaben der Sozialhilfeverordnung übersteuern können. Dieses Jahr wurden 51 "Stichworte" verabschiedet.

9 MITARBEITENDE UND ORGANIGRAMM

9.1 Die Mitarbeitenden 2016

Sozialhilfe

Hauri Christian	Bereichsleiter	
Aeschbacher Denise		Mutterschaftsurlaub bis 31.05.2016
Bittner Tabea		
Hofmann Iris		
Kupper Nadine		Praktikantin, bis 30.11.2016
Mantel Bea		Vertretung für Mutterschaftsurlaub
Mariani Lisa		
Mathys Daniel		
Montavon Manuela		Sozialarbeiterin in Ausbildung
Wacek Philippe		

Kindes- und Erwachsenenschutz

Saillen Yves	Bereichsleiter	
Crescione Daniela		
Eggimann Susanne		
Portmann Rahel		bis 31.12.
Roth Cornelia		
Schnyder Andreas		
Simmen Paul		
Weber Alexandra		

Administration

Berger Karin	Bereichsleiterin	
Annesi Jennyfer		
Bächli Sandra		
Cankalp Petra		
Fikatas Natascha		
Freuler Lara		ab 01.04.2016
Lüscher Silvia		
Werro Sophia		

AHV-Zweigstelle

Hurni Brigitte	Leiterin	
Bürgi Helena		
Degen Sabine		

Fachstelle IBU

Valentino Monika	Leiterin	
Bivetti Franca		
Zurbriggen Susanne		

Lernende und PraktikantInnen

Gil Escudero Julen	Lernender	bis 31.01.2016
Schori Nina	Lernende	01.02.2016 bis 31.07.2016
Harrer Sophia	Lernende	ab 01.08.2016
Freuler Lara	Vorpraktikantin	bis 31.01.2016
Radovanac Tea	Vorpraktikantin	01.02.2016 bis 31.07.2016
von Arb Alexandra	Stellennetz-Praktikantin	01.09.2016 bis 31.12.2016

Leitung und Stab

Spreyermann Christine	Abteilungsleiterin
Frey Michael	Assistent Abteilungsleitung
Wanzenried Brigitte	Rechtsdienst

9.2 Organigramm

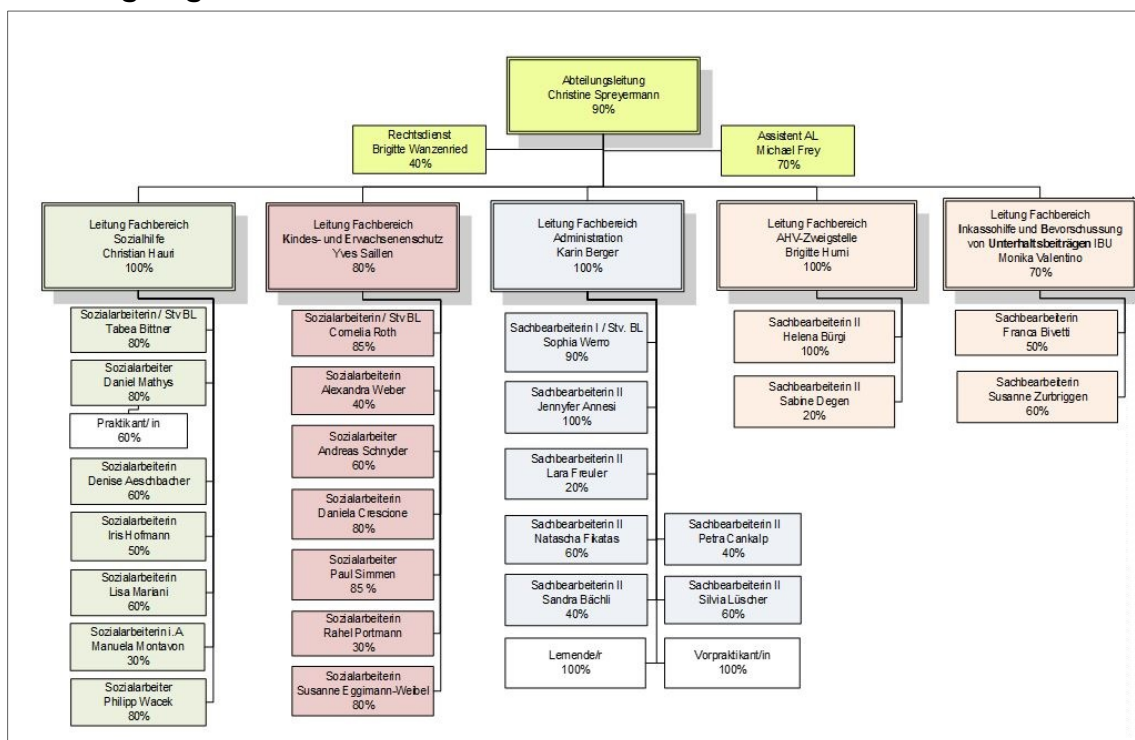


Tabelle 26: Organigramm per 31.12.2016

10 TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Fallstatistik.....	6
Tabelle 2: Stellenplan Soziale Dienste	12
Tabelle 3: Kostenarten Sozialhilfe 2016	14
Tabelle 4: Leistungen der Sozialhilfe gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich	14
Tabelle 5: Ertragsarten Sozialhilfe 2016	15
Tabelle 6: Erträge der Sozialhilfe gemäss "Differenzierte wirtschaftliche Hilfe" des Kantons Bern mit Vorjahresvergleich	16
Tabelle 7: Anzahl Dossiers in der Sozialhilfe per Stichtag / Zu- bzw. Abnahme pro Jahr, Vergleich der Jahre 2012-2016	18
Tabelle 8: Anzahl der Neuanmeldungen, Vergleich der Jahre 2012 – 2016	18
Tabelle 9: Geführte Fälle in der Kategorie Sozialhilfe, Vergleich der Jahre 2012 – 2016	19
Tabelle 10: Unterstützungsdauer nach Monaten, Vergleich der Jahre 2012 – 2016, absolut und in Prozent	19
Tabelle 11: Sozialhilfequoten Nidau, Port und Kanton Bern, Vergleich 2012 – 2016.....	20
Tabelle 12: Tätigkeit der unterstützten, erwerbsfähigen Personen im Erwerbsalter per Stichtatum 31.12.2016	21
Tabelle 13: Entwicklung der Verfügungen (Sozialhilfe), Vergleich der Jahre 2012 – 2016. ...	22
Tabelle 14: Verfügungen 2016, aufgeschlüsselt nach Hauptkategorien	22
Tabelle 15: Abklärungen Kindesschutz	24
Tabelle 16: Abklärungen Erwachsenenschutz	25
Tabelle 17: Mandate im Kindes- und Erwachsenenschutz	25
Tabelle 18: angeordnete und freiwillige Aufgaben im Bereich Vaterschaft, Unterhalt und elterliche Sorge	26
Tabelle 19: Pflegekinderaufsicht	26
Tabelle 20: Anzahl Alimentendossiers per 31.12. und geführte Dossiers pro Jahr.....	30
Tabelle 21: Alimentenbevorschussung und Rückerstattung.....	31
Tabelle 22: Inkassoerfolg der Unterhaltsbeiträge bei Sozialhilfebezug 2016	32
Tabelle 23: Alimentenhilfe Jahresstatistik nach den Vorgaben der GEF	32
Tabelle 24: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Leistungen	33
Tabelle 25: AHV- Bearbeitete Fälle im Bereich Beiträge.....	34
Tabelle 26: Organigramm per 31.12.2016	38

11 ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

AKB	Ausgleichskasse Bern
ASV	Amt für Sozialversicherung
BfS	Bundesamt für Statistik
BKSE	Berner Konferenz für Sozialhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutz
GEF	Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern
KES	Kindes- und Erwachsenenschutz
KESB	Kindes- und Erwachsenenschutz-Behörde
KESG	Kindes- und Erwachsenenschutzgesetz
SH	Sozialhilfe
SHG	Sozialhilfegesetz